

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) – gültig ab September 2020

Inhalt Versicherungsbedingungen

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Kfz-Versicherung	2
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung	3
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Schutzbrief-Versicherung	13
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Cosmos Verkehrs-Rechtsschutzversicherung	18
Bedingungen für die Kfz-Umweltschadenversicherung (Kfz-USVB) – gültig ab September 2020	57

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser unmittelbarer Vertragspartner.

Auf den folgenden Seiten finden Sie wichtige Informationen, die für Ihren Versicherungsvertrag von Bedeutung sind.

Dabei bilden die Versicherungsbedingungen die rechtliche Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis. In ihnen werden u.a. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt sowie die vertraglichen Leistungen beschrieben.

Um Ihnen das Lesen der Versicherungsbedingungen zu erleichtern, möchten wir Ihnen vorab einige Begrifflichkeiten kurz erläutern:

Text- und Schriftform

Ist für eine Mitteilung an uns die Textform vorgesehen, sieht das Gesetz vor, dass diese Mitteilung von Ihnen zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail an uns abzugeben ist. Ist hingegen die Schriftform vereinbart, benötigen wir von Ihnen ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück.

Versicherungsschein

Der Versicherungsschein dokumentiert den zustande gekommenen Versicherungsvertrag und die zu Vertragsbeginn vereinbarten Versicherungsleistungen.

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Kfz-Versicherung

Wenn Sie die von uns genannte elektronische Versicherungsbestätigungs-Nummer (oder unsere Versicherungsbestätigung) für die Zulassung Ihres Fahrzeugs verwenden, erkennen Sie folgende Vereinbarungen als verbindlich an:

1.1 Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) sowie das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

1.2 Mit der von uns genannten elektronischen Versicherungsbestätigungs-Nummer (oder unserer Versicherungsbestätigung) bieten wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz nur in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Bei Zulassung eines Pkw gilt dabei der **Basis-Schutz**.

1.3 Der in Ihrem Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird sofort mit Zugang Ihres Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich zu zahlen.

1.4 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

1.5 Ihr vorläufiger Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag auf Kfz-Versicherung unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht unverzügliche Zahlung zu vertreten haben.

1.6 Sie und wir sind berechtigt, Ihren vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang bei Ihnen wirksam.

1.7 Ihr vorläufiger Versicherungsschutz endet ebenfalls, wenn Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz widerrufen, und zwar mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns. Im Falle der vorzeitigen Beendigung (durch Kündigung oder durch Widerruf) haben wir für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

1.8 Wenn Sie unsere Versicherungsbestätigung oder die von uns genannte elektronische Versicherungsbestätigungs-Nummer für die Zulassung Ihres Fahrzeugs (Kfz oder Anhänger) mit einem Kurzzeitkennzeichen verwenden, gelten folgende Besonderheiten:

1.8.1 Für Fahrten, für die ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss (einmalige Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt), besteht Versicherungsschutz nur in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Bei Zulassung eines Pkw gilt dabei der **Basis-Schutz**.

1.8.2 Das Kurzzeitkennzeichen enthält ein Ablaufdatum, das spätestens auf fünf Tage ab der Zuteilung datiert, und darf nur für das Fahrzeug (Kfz oder Anhänger) verwendet werden, für das es ausgestellt wurde. Nach Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens darf ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden. Für die Versicherung eines Fahrzeugs das mit einem Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, beträgt der Beitrag 2 v. H. des Tarif-Beitrags (Beitragssatz 100 Prozent) für das Fahrzeug, welches das Kurzzeitkennzeichen führt; der Mindestbeitrag beträgt 120 Euro. Bei längerer Dauer wird für jeden weiteren angefangenen 5-Tageszeitraum jeweils ein weiterer Beitrag von 120 Euro erhoben. Halb-, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsperioden gemäß Abschnitt M der AKB werden nicht vereinbart. Wird dasselbe Fahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt – innerhalb von 6 Wochen ab Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Kurzzeitkennzeichens - auf Sie als Versicherungsnehmer mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen (nicht Kurzzeitkennzeichen) zugelassen, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Versicherungsvertrag einbezogen.

1.9 Wenn Sie unsere Versicherungsbestätigung oder die von uns genannte elektronische Versicherungsbestätigungs-Nummer für die Zulassung Ihres Fahrzeugs (Kfz oder Anhänger) mit einem Wechselkennzeichen verwenden, gelten folgende Besonderheiten:

Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Ihr vorläufiger Versicherungsschutz im öffentlichen Verkehrsraum besteht nur, solange sich der zugehörige gemeinsame Kennzeichenteil am Fahrzeug befindet. Das Benutzen oder Abstellen eines Fahrzeugs ohne gemeinsamen Kennzeichenteil auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ist gesetzlich nicht erlaubt und führt im Schadenfall zu Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung. Auf nicht-öffentlichen Wegen oder Plätzen erhalten Sie Ihren vorläufigen Versicherungsschutz auch, wenn das mit einem Wechselkennzeichen zugelassene Fahrzeug das Wechselkennzeichen nicht vollständig trägt.

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) – gültig ab September 2020

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	6	A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Fahrer oder Mitfahrer verletzt oder getötet werden	16
A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	6	A.4.1 Was ist versichert?	16
A.1.1 Was ist versichert?	6	A.4.2 Wer ist versichert?	16
A.1.2 Wer ist versichert?	6	A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	16
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	6	A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	16
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	6	A.4.5 Leistung bei Invalidität	16
A.1.5 Was ist nicht versichert?	7	A.4.6 Leistung bei Tod	17
A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	7	A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld	17
A.2.1 Was ist versichert?	7	A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	17
A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?	8	A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	17
A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?	8	A.4.10 Was ist nicht versichert?	18
A.2.4 Wer ist versichert?	9	A.5 Verkehrs-Rechtsschutz für Pkw – Absicherung der finanziellen Folgen eines Rechtsstreits	18
A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	9	I.	
A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	9	1. Was ist Rechtsschutz?	18
A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung ohne Werkstattbindung?	10	§ 1 Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?	18
A.2.8 Besondere Ersatzleistungen bei vereinbarter Werkstattbindung	10	§ 2 Unsere Leistungsarten	18
A.2.9 Sachverständigenkosten	10	§ 3 In welchen Rechtsangelegenheiten sind Sie nicht versichert?	19
A.2.10 Mehrwertsteuer	10	§ 3a Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit	19
A.2.11 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	10	§ 4 Wann haben Sie Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?	20
A.2.12 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	11	§ 5 Welche Kosten übernehmen wir für Sie?	20
A.2.13 Selbstbeteiligung	11	§ 5a Was gilt bei außergerichtlichen Mediationsverfahren?	21
A.2.14 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile	11	§ 6 Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?	21
A.2.15 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung Ihres Anspruchs auf Entschädigung	11	2. Versicherungsverhältnis	22
A.2.16 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	11	§ 7 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	22
A.2.17 Was ist nicht versichert?	11	§ 8 Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?	22
A.2.18 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe	12	§ 8a Versicherungsjahr	22
A.2.19 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	12	§ 9 Was müssen Sie bei der Zahlung Ihres Beitrages beachten?	22
A.2.20 Zusatzleistungen für elektrisch betriebene Pkws im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes – EmoG	12	§ 10 Was kann zu einer Anpassung der Beiträge führen?	23
A.3 Schutzbrief-Versicherung - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	13	§ 11 Wie wirken sich persönliche oder sachliche Änderungen auf Ihren Beitrag aus?	23
A.3.1 Was ist versichert?	13	§ 12 Anbindung des Rechtsschutzversicherungsvertrages	24
A.3.2 Wer ist versichert?	13	§ 13 In welchen Fällen können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen?	24
A.3.3 Versicherte Fahrzeuge	13	§ 14 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	24
A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	13	§ 15 Was gilt für mitversicherte Personen?	24
A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall	13	§ 16 Was müssen Sie bei Mitteilungen uns gegenüber beachten?	24
A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs bei Reisen ab 50 km Entfernung	14	3. Rechtsschutzfall	25
A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen ab 50 km Entfernung	14	§ 17 Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles?	25
A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	14	§ 18 entfällt	25
A.3.9 Was ist nicht versichert?	15	§ 19 entfällt	25
A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	16	§ 20 Klagegegner: zuständiges Gericht	25
A.3.11 Verpflichtung Dritter	16	4. Formen des Versicherungsschutzes	26
		§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz	26
		§ 22 Telefonische Rechtsberatung	26

II.		I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	35
1. Welches Recht wird angewendet?	26	I.2.4 Führerscheinsonderregelung	35
2. Wer ist für Beschwerden zuständig?	26	I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	36
B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	27	I.3 Jährliche Neueinstufung	36
B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	27	I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung	36
B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz	27	I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	36
C Beitragszahlung	28	I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen	36
C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	28	I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, S, 0 oder M	36
C.2 Zahlung des Folgebeitrags	28	I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	36
C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	28	I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	36
C.4 Beendigung des Lastschriftverfahrens	28	I.4.1 Schadenfreier Verlauf	36
C.5 Gesetzliche Versicherungssteuer	28	I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf	36
D Ihre Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung	29	I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	36
D.1 Bei allen Versicherungsarten	29	I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs	37
D.2 Zusätzlich in folgenden Versicherungsarten	29	I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	37
D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	29	I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	37
E Ihre Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung	30	I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	37
E.1 Pflichten im Schadenfall bei allen Versicherungsarten	30	I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	38
E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	30	I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	38
E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung	30	I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf	38
E.4 Zusätzlich in der Schutzbrief-Versicherung	30	J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	39
E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung	30	J.1 Typklasse	39
E.6 Zusätzlich in der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Pkw	31	J.2 Regionalklasse	39
E.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	31	J.3 Tarifänderung	39
F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	31	J.4 Kündigungsrecht	39
G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	32	J.5 Gesetzliche Änderungen	39
G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	32	J.6 Änderung der Tarifstruktur	39
G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	32	K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	40
G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	32	K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	40
G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten	33	K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	40
G.5 Form und Zugang der Kündigung	33	K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	40
G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung	33	K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	40
G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	33	K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs	40
G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)	33	L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	41
G.9 Anzeigen und Willenserklärungen sowie Mitteilungspflichten bei Anschrifts- oder Namensänderung	33	M Zahlungsperiode und Gebühren	41
H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen-, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeit-, Wechselkennzeichen	34	N Änderung der Versicherungsbedingungen	42
H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	34	Anhang 1: entfällt	43
H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	34	Anhang 2: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	43
H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	34	Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen	50
H.4 Welche Besonderheiten gelten bei Kurzzeitkennzeichen?	34	Anhang 4: Tabelle zu den Typklassen	50
H.5 Welche Besonderheiten gelten bei Wechselkennzeichen?	34	Anhang 5: Tabellen zu den Regionalklassen	51
I Schadenfreiheitsrabatt-System	35	Anhang 6: Berufsgruppen (Tarifgruppen)	52
I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	35	Anhang 7: Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung	54
I.2 Ersteinstufung	35		
I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0	35		
I.2.2 Ersteinstufung in SF-Klasse ½	35		

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) – gültig ab September 2020

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- **Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)**
- **Kaskoversicherung (A.2)**
- **Schutzbrief-Versicherung (A.3)**
- **Kfz-Unfallversicherung (A.4)**
- **Verkehrs-Rechtsschutzversicherung (A.5)**

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Was gilt bei Sanktionen und Embargos?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a Personen verletzt oder getötet werden,
- b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug (Kfz) ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Versicherungsschutz für Pkw, die Sie im Ausland vorübergehend mieten (Mallorca-Police)

A.1.1.6 Halten Sie sich vorübergehend, d. h. nicht mehr als 6 Wochen, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber im Geltungsbereich dieser Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.4 auf, so gilt: Die Versicherung für Kraftfahrzeuge umfasst auch Schäden, die Sie oder Ihre Reisebegleiter, sofern diese im Mietwagenvertrag eingetragen sind, als Fahrer eines außerhalb Deutschlands gemieteten, fremden versicherungspflichtigen Pkw auf einer Reise außerhalb Deutschlands verursachen, soweit nicht aus einer für den gemieteten Pkw abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht. Je Schadenereignis leisten wir bis zu den vereinbarten Versicherungssummen, deren Höhe Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen können.

Handelt es sich bei Ihnen als unserem Versicherungsnehmer um eine Handelsgesellschaft oder eine juristische Person, gelten als versicherte Personen im Rahmen dieses Versicherungsvertrags die Mitglieder der Handelsgesellschaft oder der gesetzlichen Vertretungsorgane.

Versicherungsschutz für Pkw, die Sie im Ausland vorübergehend mieten, besteht unter vorstehenden Voraussetzungen auch für im Rahmen von Carsharing gemietete Fahrzeuge.

Versicherungsschutz für Pkw-Eigenschäden

A.1.1.7 **Sofern der Comfortschutz vereinbart ist, gilt:**

Versichert sind Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer

oder von einem berechtigten Fahrer bei Gebrauch des auf Sie versicherten Pkws an

- anderen, auf Sie zugelassenen Pkws (auch auf dem eigenen Grundstück)
- Ihnen gehörenden Gebäuden verursacht wurden (Eigenschaden)

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör des versicherten Pkws, die nicht fest am Fahrzeug ein- oder angebaut sind. Ebenso Folgeschäden (z.B. Wertminderung, Mietwagenkosten/Nutzungsausfall und sonstige Ausfallkosten).

Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beträgt 100.000 Euro. Die Selbstbeteiligung für derartige Sachschäden beträgt 500 Euro je Schadenereignis. Die Leistung für einen Eigenschaden ist ausgeschlossen, wenn auch bei einem Fremdschaden keine Leistungspflicht bestehen würde. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen als Versicherungsnehmer gegenüber leistungsfrei sind (z.B. Nichtzahlung/Beiträge, Fahren unter Alkoholeinfluss, Fahren ohne Fahrerlaubnis, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort).

Hinweis: Es gelten die Regelungen nach I.3.5.2

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a den Halter des Fahrzeugs,
- b den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c den Fahrer des Fahrzeugs,
- d den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens

jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Hinweis: In Russland (Russische Föderation) und in der Türkei besteht jeweils nur im europäischen Teil Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf Gebiete außerhalb der geographischen Grenzen Europas, soweit Länderbezeichnungen dieser außereuropäischen Gebiete nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

Hinweis: In Russland (Russische Föderation) und in der Türkei besteht jeweils nur im europäischen Teil Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.5 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug

– verbundenen Anhängers oder Aufliegers

– geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Mitfahrer (Mitinsassen) eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z.B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkaskoversicherung) oder A.2.3 (Vollkaskoversicherung).

Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die unter A.2.1.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile)

Hinweis: Es gelten die Regelungen nach Abschnitt A.2.19.

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2 Mit Ausnahme der unter A.2.1.4 aufgeführten Teile und Gegenstände sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs bei allen Fahrzeugarten bis zu Ihrem Wiederbeschaffungswert in unbegrenzter Höhe ohne besonderen Beitragszuschlag mitversichert:

a fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,

b fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z.B. Schonbezüge, Pannenwerkzeug, Ladekabel für Elektrofahrzeuge) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,

c im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z.B. Sicherungen und Glühlampen),

d Schutzhelme für Zweiradfahrer (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,

e Planen, Gestelle für Planen (Spriegel) für Güterfahrzeuge,

f folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:

– ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,

– Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,

– nach a bis f mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

– die zu Ihrem Elektrofahrzeug fest installierte Ladestation/Induktionsladeplatte/Wallbox (auch, wenn der Schaden durch Laden des Fahrzeugs entsteht) inklusive Ladekabel, wenn hierfür kein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen (z.B. Herstellergarantie oder Versicherungsschutz über Gebäudeversicherung).

g fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z.B. fest eingebaute Navigationssysteme).

A.2.1.3 entfällt

Gegen Beitragszuschlag mitversicherbare Teile

A.2.1.4 Gegen Beitragszuschlag mitversicherbar sind folgende unter a bis g aufgeführten Teile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind und sie im Versicherungsantrag angegeben worden sind:

a Bar, Kaffeemaschine, Kühlbox,

b Behindertengerechter Umbau, Sauerstoffgerät,

c Beschläge (Monogramm usw.), Beschriftung (Reklame), Postermotive unter Klarlack, individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,

d Dachkoffer, Diktiergerät, Doppelpedalanlage,

e Panzerglas, Spezialaufbau, sonstige ungewöhnliche Sonderausstattung

f Wohnwageninventar (fest eingebaut),

g Zugelassene Veränderungen am Fahr- und/oder Triebwerk aller Art zur Leistungssteigerung und Verbesserung der Fahreigenschaften.

Nicht versicherte und nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.5 Folgende Gegenstände sind nicht versichert und können auch nicht gegen Beitragszuschlag mitversichert werden:

Bei allen Fahrzeugarten:

Alle Gegenstände, deren Nutzung auch ohne Gebrauch des Fahrzeugs möglich ist (z.B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen.

Bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern:

Thermische Solaranlagen/Solarkollektoren zur Warmwasserbereitung oder Heizungsunterstützung, Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung, Vorzelte.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht in der Teilkaskoversicherung (Teilkasko) bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner mitversicherten Teile in nachfolgenden Fällen:

a Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.

b Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

c Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien oder Haushaltsangehörige).

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelungen gemäß Abschnitt A.2.1 und Anhang 3.

Versicherte Naturgewalten

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung oder Lawinen auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Erdbeben (z. B. Mure) ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen; Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm- und Gesteinsmassen in Verbindung mit eventuellen Baumgruppen. Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen; Schlaglöcher sind keine Erdsenkung. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Sofern der Comfortschutz vereinbart ist, ist auch die unmittelbare Einwirkung von Dachlawinen, Erdbeben und Vulkanausbrüchen auf das

Fahrzeug versichert. Dachlawinen sind von Hausdächern herabstürzende Schneemassen. Hierzu zählen auch Eiszapfen oder Eisplatten. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

Hinweis: Es gelten jedoch die Regelungen nach Abschnitt A.2.17.4, A.3.9.6, A.4.10.4 und § 3 Absatz (1), Satz a der Cosmos Verkehrs-Rechtsschutzversicherung.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art. Durch Insekten verursachte Verunreinigungen des Fahrzeugs oder Beschädigungen an der Lackierung durch Insekten sind nicht versichert.

Zusätzlich erstatten wir die nachgewiesenen und von Ihnen aufgewendeten Kosten für die aufgrund vorgenannten Zusammenstoßes durch die Polizei/ den Jagdausübungsberechtigten ausgestellte Wildunfall-Bescheinigung (Wildbescheinigung zur Vorlage bei der Kfz-Versicherung).

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z.B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Ist ein Austausch der Frontscheibe erforderlich, ersetzen wir auch die Kosten für die Umweltplaketten und Autobahnvignetten. Weitere Folgeschäden sind nicht versichert.

Sofern der Comfortschutz vereinbart ist, gilt: Zusätzlich erstatten wir die nachgewiesenen und von Ihnen aufgewendeten Kosten für:

a die Reinigung des Fahrzeuginnenraums infolge des Glasbruchs Schadens bis zu einem Höchstbetrag von 60 Euro,

b Beschädigung oder Zerstörung von Leuchtmitteln. Weitere Folgeschäden sind nicht versichert.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelungen gemäß Abschnitt A.2.20.4.

Tierbiss

A.2.2.7 Versichert sind unmittelbar durch Tierbiss (z.B. durch einen Marder) verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Gummimanschetten und Dämmmatten. Folgeschäden aus versicherten Tierbissen am Fahrzeug sind bis zu 3.000 Euro je Schadenfall mitversichert.

Sofern der Comfortschutz vereinbart ist, gilt: Folgeschäden aus versicherten Tierbissen (z. B. Motor- oder Katalysatorschäden) am Fahrzeug sind bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.6.1 mitversichert.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz in der Vollkaskoversicherung (Vollkasko) besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1 bis A.2.2.7.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

– Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.

– Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung oder durch eine sich während der Fahrt öffnende Motorhaube.

– Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.

– Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z.B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.

– Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen durch Kies.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die nicht berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien oder Haushaltsangehörige).

Transport auf Fähren

A.2.3.4 **Sofern der Comfortschutz in der Vollkasko vereinbart ist**, gilt:

Versichert ist die durch die Schiffsführung angeordnete vorsätzliche, in vernünftiger Weise zur Rettung von Schiff, Passagieren und Ladung erfolgende Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen des Fahrzeugs während des Transports auf einer Fähre.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Versicherungsvertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. **Hinweis: In Russland (Russische Föderation) und in der Türkei besteht jeweils nur im europäischen Teil Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung.**

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Neupreisentschädigung und Kaufwertentschädigung

A.2.6.2 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) gilt entweder die Neupreisentschädigung oder die Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

a Neupreisentschädigung für Neufahrzeuge

Wir erstatten den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.6.10, wenn bei vereinbartem

– Basisschutz innerhalb von 12 Monaten

– Comfortschutz innerhalb von 24 Monaten

nach Vertragsbeginn eine Zerstörung, ein Totalschaden oder ein Verlust eintritt und der Zeitraum zwischen Erstzulassung des Fahrzeugs und Vertragsbeginn nicht mehr als einen Monat beträgt.

Bei einer Beschädigung erstatten wir den Neupreis auch, wenn diese bei

– Basisschutz innerhalb von 12 Monaten

– Comfortschutz innerhalb von 24 Monaten

nach Vertragsbeginn eintritt, der Zeitraum zwischen Erstzulassung des Fahrzeugs und Vertragsbeginn nicht mehr als einen Monat beträgt und die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80% des Neupreises erreichen oder übersteigen

Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neu oder Vorführfahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen

b Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge:

Wir erstatten anstelle des Wiederbeschaffungswertes den Kaufwert des Fahrzeugs nach A.2.6.10 Abschnitt b, sofern das Fahrzeug bei Vertragsabschluss erstmalig auf Sie zugelassen ist und bei vereinbartem

– Basisschutz innerhalb von 12 Monaten

– Comfortschutz innerhalb von 24 Monaten

nach erstmaliger Zulassung auf Sie eine Zerstörung, ein Totalschaden oder ein Verlust des Fahrzeugs eintritt.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Ersatz von Überführungskosten

A.2.6.3 **Sofern der Comfortschutz in der Vollkasko vereinbart ist**, gilt: Zusätzlich erstatten wir die für Ihr Ersatzfahrzeug nachgewiesenen und von Ihnen aufgewendeten Kosten Überführungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 750 Euro.

Ersatz von Zulassungskosten

A.2.6.4 **Sofern der Comfortschutz in der Vollkasko vereinbart ist**, gilt: Zusätzlich erstatten wir die für Ihr Ersatzfahrzeug nachgewiesenen und von Ihnen aufgewendeten Kosten Zulassungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro.

Ersatz nachgewiesener Betriebsstoffkosten

A.2.6.5 **Sofern der Comfortschutz in der Vollkasko vereinbart ist**, gilt: Zusätzlich erstatten wir die nachgewiesenen und von Ihnen aufgewendeten Kosten Betriebsstoffkosten (Kühl- und Schmiermittel).

Ersatz von Kosten für Entsorgung und Resteverwertung

A.2.6.6 **Sofern die Vollkasko vereinbart ist**, gilt bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw): Zusätzlich erstatten wir nach einer Zerstörung oder einem Totalschaden die nachgewiesenen und von Ihnen aufgewendeten Kosten für die Entsorgung oder Resteverwertung des Fahrzeugs bis zu einem Höchstbetrag von 500 EUR, wenn aus den vorhandenen Rest- und Alteilen kein Restwert zu erzielen ist.

Sofern der Comfortschutz in der Vollkasko vereinbart ist, gilt jedoch entsprechend ein Höchstbetrag bis zu 750 Euro.

Wir zahlen auch für Entsorgungskosten, die in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung eines Akkumulators in einem Elektrofahrzeug entstehen.

Als Akkumulator gilt der wiederaufladbare Speicher, der dem Antrieb Ihres Fahrzeuges dient.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelungen nach Abschnitt A.2.20.2 und nach Abschnitt A.2.20.9 entsprechend.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert, Neupreis und Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge?

A.2.6.7 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.8 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs oder gleichwertiger Teile am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.9 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.6.10 Neupreis und Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge:

a Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich marktüblicher Nachlässe (siehe auch A.2.12).

b Kaufwert ist der durch einen Sachverständigen rechnerisch ermittelte Wiederbeschaffungswert des Gebrauchtfahrzeugs zum Zeitpunkt der Zulassung auf Sie, vermindert um eventuell zwischenzeitlich eingetretene Schäden, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht fachgerecht repariert wurden.

Entschädigung bei vereinbarter GAP-Deckung (Differenzdeckung)

A.2.6.11 **Sofern der Comfortschutz in der Vollkasko vereinbart ist**, gilt:

Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) ersetzen wir

a bei Leasingfahrzeugen den sich aus dem Leasingvertrag ergebenden Leasing-Restbetrag (Ablösewert des Leasinggebers) am Tag des Schadens. Der Leasing-Restbetrag ergibt sich aus der abgezinsten Summe der ausstehenden Leasingraten zuzüglich des abgezinnten Restwertes und der noch nicht verbrauchten Mietvorauszahlungen nach linearer Verteilung über die Monate, in denen der Leasingvertrag besteht.

Grundlage für die Erstattung ist die Abrechnung des Leasinggebers, die Sie uns im Schadenfall zur Verfügung stellen. Wird der Schaden durch einen Haftpflichtversicherer reguliert, so ist uns zur Ermittlung der Schadenhöhe und Leistungsberechnung zusätzlich die Entschädigungsleistung des gegnerischen Haftpflichtversicherers durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf 15% des Fahrzeugneuwertes nach dem Leasingvertrag.

- b bei kreditfinanzierten Fahrzeugen den sich aus dem Darlehensvertrag ergebenden Darlehensrestbetrag am Tag des Schadens. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den die Bank durch die vorzeitige Beendigung des Darlehensvertrags erlangt. Grundlage für die Erstattung ist die Abrechnung des Kreditgebers, die Sie uns zusammen mit Ihrem Darlehensvertrag im Schadenfall zur Verfügung stellen. Als Höchstentschädigung leisten wir neben der Entschädigung aus A.2.6.1. maximal 6 Monatsdarlehensraten.
- c Nachforderungen des Leasinggebers/Kreditgebers gegenüber dem Leasingnehmer/Kreditnehmer wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung, ausstehender Leasing-/Darlehensraten oder aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, sind von der Ersatzleistung ausgeschlossen.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung ohne Werkstattbindung?

Reparatur

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.8, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1.b.
- b Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.7 und A.2.6.9). Ersatzteilaufschläge und Verbringungskosten zum Lackierer ersetzen wir nur, wenn Sie diese tatsächlich entrichtet haben. Ohne konkreten Nachweis einer Reparatur gelten mittlere ortsübliche Stundenverrechnungssätze als erforderlich im Sinne von A.2.7.1.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisentschädigung in A.2.6.2.

Abschleppen

A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.7.1 die Obergrenze nach A.2.7.1.a oder A.2.7.1.b nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Abzug neu für alt

A.2.7.3 Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden
- oder

- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen) erfolgt dieser Abzug nicht.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis

- bei Kraftködern, Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermietfahrzeugen sowie Omnibussen in den ersten vier Jahren
- bei den übrigen Fahrzeugarten in den ersten drei Jahren nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintritt.

A.2.8 Besondere Ersatzleistungen bei vereinbarter Werkstattbindung

Zusätzlich zu den Bestimmungen nach Abschnitt A.2.7 gilt bei vereinbarter Werkstattbindung:

Auswahl der Werkstatt und Kostenübernahme

A.2.8.1 Wir organisieren für Sie im Reparaturfall eine Werkstatt, die für die Reparatur des Fahrzeugs zuständig ist. Die Kosten der Fahrzeugreparatur tragen wir (abzüglich der von Ihnen an die Werkstatt zu erstattenden Selbstbeteiligung).

Zusatzleistungen bei Reparatur in der von uns gewählten Werkstatt

A.2.8.2 Wir erbringen im Reparaturfall folgende Zusatzleistungen:

- a Ein nicht fahrfähiges oder nicht verkehrssicheres Fahrzeug lassen wir bei einem Unfall auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns organisierte Werkstatt transportieren.
- b Ein fahrfähiges und verkehrssicheres Fahrzeug lassen wir auf unsere Kosten von Ihrem Wohnsitz in die von uns organisierte Werkstatt transportieren, sofern die Entfernung zwischen Wohnsitz und Werkstatt mehr als 15 km beträgt.
- c Nach der Reparatur übernehmen wir den Transport des Fahrzeugs von der Werkstatt zu Ihrem Wohnsitz, jedoch nur, falls die Entfernung zwischen Werkstatt und Wohnsitz mehr als 15 km beträgt.

Wenn Sie die Reparatur selbst organisieren wollen

A.2.8.3 Wir erstatten lediglich 85 % der nach A.2.7 und A.2.12 berechneten Kosten (ohne Fahrzeugtransportkosten), sofern

- Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen, wir Ihnen deshalb die Werkstatt nicht organisieren können und die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchgeführt wird

oder

- Sie aus sonstigen Gründen zu vertreten haben, dass das Fahrzeug nicht in einer von uns organisierten Werkstatt repariert wird, sondern in einer anderen Werkstatt.

Die Zusatzleistungen gemäß A.2.8.2 entfallen in diesen Fällen.

Wenn Sie Ihr Fahrzeug nicht reparieren lassen wollen

A.2.8.4 Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, ersetzen wir die nach A.2.7 sowie nach A.2.9 bis A.2.12 berechneten Kosten so, wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs durch die Ihrem Wohnsitz nächstgelegene Werkstatt entstanden wären, die unserem Werkstattnetz angehört.

Die Bestimmungen nach A.2.8.1 bis A.2.8.3 entfallen in diesen Fällen.

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht.

Wann die Werkstattbindung nicht gilt

A.2.8.5 Die Ersatzleistung richtet sich ausschließlich nach A.2.7 und A.2.12, wenn

- ein Totalschaden im Sinne von A.2.6.7 vorliegt,
- das Fahrzeug auf Ihren Wunsch nicht repariert wird,
- sich der Schadenfall, bei dem das Fahrzeug oder mitversicherte Teile beschädigt werden, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignet hat und die Reparatur nicht in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt,
- sich der Schadenfall mit Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignet hat.

Die Bestimmungen nach A.2.8.1 bis A.2.8.4 finden keine Anwendung.

A.2.9 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.10 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.11 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs oder Wiederauffinden von Gegenständen

A.2.11.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen können.

Gleiches gilt, wenn entwendete Gegenstände wieder aufgefunden werden.

A.2.11.2 Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs (Ortsmittelpunkt) zum Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.11.3 Sind Sie nicht nach A.2.11.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs oder der wiederaufgefundenen Gegenstände verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.11.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.17.1 b) gekürzt und wird das Fahrzeug beziehungsweise werden die Gegenstände wieder aufgefunden, gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

Austausch der Fahrzeugschlösser bei entwendeten Fahrzeugschlüsseln

A.2.11.5 **Sofern der Comfortschutz in der Vollkasko vereinbart ist**, gilt: Werden die Fahrzeugschlüssel durch einen Wohnungseinbruch oder durch einen Raub entwendet, ersetzen wir Ihnen die nachgewiesenen und von Ihnen aufgewendeten Kosten für den Austausch der Tür- und Lenkradschlösser.

A.2.12 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs (siehe auch A.2.6.10).

A.2.13 Selbstbeteiligung

Vereinbarung einer Selbstbeteiligung

A.2.13.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Bitte beachten Sie die Selbstbeteiligung für Eigenschäden von 500 Euro je Schadenereignis (vgl. A 1.1.7).

Wegfall der Selbstbeteiligung bei Glasbruchreparatur

A.2.13.2 Im Falle einer nicht im Sichtfeld des Fahrers liegenden Beschädigung der Windschutzscheibe des Fahrzeugs verzichten wir bei einer Reparatur, die sich schadenmindernd auswirkt, auf den Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung.

50 Euro Gutschrift je kaskoschadenfreies Kalenderjahr auf die Selbstbeteiligung

A.2.13.3 **Sofern der Comfortschutz in der Vollkasko vereinbart ist**, gilt: Ihre vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung für Voll- und Teilkaskoschäden wird um jeweils 50 Euro je Kalenderjahr, in dem – beginnend ab dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns – kein entschädigungspflichtiger Schaden gemeldet wurde, reduziert. Dafür muss folgende Voraussetzung erfüllt sein:

- a die Vollkasko muss ununterbrochen in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. bestanden haben. Als ununterbrochen gilt ein Kalenderjahr auch dann, wenn das Fahrzeug mindestens 350 Tage beitragspflichtig versichert war.
- b Wird ein Teilkasko- oder Vollkaskoschaden gemeldet und daraufhin reguliert (Ausnahmen Glasreparatur, wenn die beschädigte Scheibe nicht ausgewechselt, sondern nach A.2.13.2 repariert wird, und Teilkaskoschäden bei einer vereinbarten Selbstbeteiligung von 0 Euro), so gilt für weitere Voll- und Teilkaskoschäden ab dem Schadenmeldezeitpunkt wieder die ursprünglich vereinbarte Selbstbeteiligung.
- c Für die erneute Reduzierung der Selbstbeteiligung nach einem regulierten Schadenereignis gelten A.2.13.3 a und b analog.
- d Die ursprünglich vereinbarte Selbstbeteiligung kann sich maximal auf 0 Euro reduzieren.
- e Ist der Versicherungsschutz in der Vollkasko länger als 18 Monate unterbrochen, erlischt der Anspruch auf die reduzierte Selbstbeteiligung.
- f Wird bei einem Fahrzeugwechsel nach I.6.1.1 für das Ersatzfahrzeug wieder Comfortschutz in der Vollkasko vereinbart und betrug die Unterbrechung nicht mehr als 18 Monate, so wird die erreichte Reduktion auf die Selbstbeteiligung für das bisher versicherte Fahrzeug auf die neu vereinbarte Selbstbeteiligung angerechnet. Für die weitere Reduzierung in den Folgejahren gelten A.2.13.3 a und b entsprechend, wobei für die Erreichung der 350 Tage im laufenden Kalenderjahr die beitragspflichtigen Zeiten des Vorvertrages im Kalenderjahr mit berücksichtigt werden. Sofern die erreichte Reduktion höher ist als die neu vereinbarte Selbstbeteiligung, wird für das erste Schadenereignis keine Selbstbeteiligung angerechnet.

A.2.14 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.14.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmitteln (z.B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Minderung an Leistungsfähigkeit, Standkosten, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs (Ersatzwagen).

Hinweis: Beachten Sie hierzu die Ausnahmen bei Vereinbarung des Comfortschutzes bei Pkw nach A.2.6.3, A.2.6.4, A.2.6.5 und A.2.6.6.

Rest- und Alteile

A.2.14.2 Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden in Abstimmung mit uns zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.15 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung Ihres Anspruchs auf Entschädigung

A.2.15.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.15.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.15.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.15.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.16 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis nach A.2.17.1 grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nach A.2.17.1 nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.17 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.17.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden.

Bei vorliegendem grob fahrlässigem Verhalten ist zu unterscheiden:

a grundsätzlich verzichten wir auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls.

b Ausgenommen von diesem Verzicht sind:

- das grob fahrlässige Ermöglichen der Entwendung des Fahrzeuges oder seiner Teile
- die Herbeiführung des Schadens infolge des Genusses alkoholischer Getränke unter Berücksichtigung des Grades der Alkoholisierung oder anderer berauschender Mittel (z.B. Drogen, Medikamente)

In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Genehmigte Rennen und Fahrten auf Rennstrecken

A.2.17.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer

Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).

Reifenschäden

A.2.17.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.17.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Sofern der Comfortschutz vereinbart ist, gilt: Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) besteht Versicherungsschutz in den Fällen nach A.2.2.3 auch für Schäden, die durch Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.17.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden

A.2.17.6 Ausgeschlossen sind Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden (z.B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen).

Sofern die Vollkasko vereinbart ist, gilt bei elektrisch betriebenen Pkws (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) nach Abschnitt A.2.20.1:

Versicherungsschutz besteht jedoch nach Abschnitt A.2.20.2 für den Akkumulator, und zwar für dessen Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust durch alle Ereignisse nach Abschnitt A.2.20.5, denen der Akkumulator ausgesetzt ist.

Schäden durch allmähliche Einwirkung und Alterung

A.2.17.7 Ausgeschlossen sind Schäden durch allmähliche Einwirkung oder auf Grund des gewöhnlichen Alterungsprozesses (z.B. Rost, Gebrauchsspuren, Verschleiß, Abnutzung).

A.2.18 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.18.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.18.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.18.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.18.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.19 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.18 entsprechend.

A.2.20 Zusatzleistungen für elektrisch betriebene Pkws im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes – EmoG:

A.2.20.1 Elektrisch betriebene Pkws im Sinne des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG) sind folgende Pkws:

- ein reiner Batterieelektro-Pkw (Elektro-Pkw)
- ein von außen aufladbarer Hybridelektro-Pkw (PHEV – für englisch

plug-in hybrid electric vehicle – Plug-in-Hybrid) oder

– ein Brennstoffzellen-Pkw (FC(E)V für englisch fuel cell (electric) vehicle)

A.2.20.2 Sofern der Pkw (ausgenommen sind Mietwagen, Taxis und Selbstfahrervermietfahrzeuge) zu den in A.2.20.1 genannten Fahrzeugen gehört, sind die nachstehenden Zusatzleistungen mitversichert.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen (z.B. bei Garantie).

Als Akkumulator gilt der wiederaufladbare Speicher, der dem Antrieb Ihres Fahrzeuges dient.

Beitragsfrei mitversicherte Teile, ergänzend zu A.2.1.2.

A.2.20.3 Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Ladekarten bis 100 Euro.

Zusatzleistungen in der Teilkaskoversicherung, ergänzend zu A.2.2

A.2.20.4 Versichert sind folgende Schadenereignisse

a Schäden an der Verkabelung oder am Akkumulator des Fahrzeugs durch Kurzschluss oder Überspannung, auch bei mittelbarer Einwirkung auf das versicherte Fahrzeug. Mittelbare Einwirkung liegt z.B. vor, wenn der Blitzschlag in ein Gebäude über das Ladekabel zum Fahrzeug übertragen wird.

b Folgeschäden aus versicherten Kurzschluss- oder Überspannungsschäden an angeschlossenen Aggregaten (z.B. Batterie) bis zu einer Höhe von 20.000 Euro. Keine Aggregate sind z.B. Autoradios und Navigationsgeräte.

c Ist der Akkumulator aufgrund eines nach A.2 versicherten Kaskoschadens beschädigt, so übernehmen wir die Kosten für die Zustandsdiagnostik (Restkapazitätsprüfung, Inspektion) und Restwertermittlung. Zusätzlich übernehmen wir auch die Abschlepp-/Transportkosten zur nächsten Akkumulator-Teststation bis zu einem Beitrag von 1.500 Euro, soweit wir der Beauftragung zugestimmt haben.

Allgemeindeckung (All Risk) für den Akkumulator in der Vollkaskoversicherung, ergänzend zu A.2.3

A.2.20.5 Versichert ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust des Akkumulators durch alle Ereignisse, denen der Akkumulator ausgesetzt ist (z.B. Schäden aufgrund Bedienungsfehler).

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

- die auf einen der in A.2.17 beschriebenen Leistungsausschlüsse zurückzuführen sind,
- die durch allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z.B. Abnutzung, Verschleiß oder Leistungsminderung im Laufe der Zeit),
- die auf einen Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers zurückzuführen sind,
- die durch chemische Reaktionen (z.B. Oxidation, Säure oder Lauge) entstanden sind.

Zusatzleistungen zur Neupreischädigung, ergänzend zu A.2.6.2

A.2.20.6 Wir zahlen den Neupreis des Akkumulators Ihres Fahrzeugs, sofern er innerhalb von 36 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeugs beschädigt, zerstört oder entwendet wird. Die Entschädigung ist auf den Neupreis des Fahrzeuges begrenzt. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neu- oder Vorführfahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeuges wird abgezogen.

Zustandsdiagnostik und Restwertermittlung für den Akkumulator

A.2.20.7 Ist der Akkumulator aufgrund eines nach A.2 versicherten Kaskoschadens beschädigt, so übernehmen wir die Kosten für die Zustandsdiagnostik (Restkapazitätsprüfung, Inspektion) und Restwertermittlung. Zusätzlich übernehmen wir auch die Abschlepp-/Transportkosten bis zur nächsten Akkumulator-Teststation. Die Kosten werden bis 1.500 Euro übernommen und nur erstattet, wenn die Beauftragung durch uns erfolgt bzw. wir der Beauftragung zugestimmt haben.

A.2.20.8 Die Entschädigung ist auf den Neupreis des Fahrzeuges begrenzt.

Kosten für Entsorgung des Akkumulators

A.2.20.9 Wir zahlen für die Entsorgungskosten, welche in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung eines Akkumulators in einem elektrisch betriebenen Pkw nach Abschnitt A.2.20.2 entstehen.

Hinweis: Es gelten die Regelungen nach Abschnitt A.2.17.7 und nach A.2.19 entsprechend.

A.3 Schutzbrief-Versicherung – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

Die Schutzbrief-Versicherung (Schutzbrief-Service) kann nur für Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw), Kraftäder mit mehr als 125 ccm Hubraum und Campingfahrzeuge (Wohnmobile) bis 4.000 kg zulässiger Gesamtmasse abgeschlossen werden. Das versicherte Fahrzeug darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen bestimmt sein.

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Benutzung des versicherten Fahrzeugs für Sie, die berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Bei Reisen ohne Benutzung des versicherten Fahrzeugs besteht Versicherungsschutz für Sie und Ihre minderjährigen Kinder sowie für Ihren Ehepartner, für Ihren eingetragenen Lebenspartner oder für Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden nichtehelichen Lebenspartner und deren minderjährigen Kinder. Vorstehende häusliche Gemeinschaft ist mit einer Meldebescheinigung nachweisbar.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Benutzen Sie im Ausland anstelle des versicherten Fahrzeugs, das infolge Panne oder Unfall ausgefallen ist, vorübergehend ein gleichartiges Selbstfahrervermietfahrzeug, tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeugs.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief-Service Versicherungsschutz in Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

Hinweis: In Russland (Russische Föderation) und in der Türkei besteht jeweils nur im europäischen Teil Versicherungsschutz in der Schutzbrief-Versicherung.

Sofern der Versicherungsschutz von einer Reise abhängig ist, gilt folgende Definition für Reise: Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem Hauptwohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 92 Tagen. Der Hauptwohnsitz in Deutschland ist die Adresse, an der Sie Ihren Lebensmittelpunkt unterhalten und dadurch dort behördlich gemeldet sind.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder nach einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 300 Euro.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 300 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet. Wir sorgen für ein fachgerechtes Abschleppen Ihres Elektrofahrzeugs zur nächsten Stromtankstelle, sofern Sie Probleme mit Ihrem Akkumulator haben und das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht fahrbereit gemacht werden kann. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 300 Euro. Wir übernehmen ebenfalls die Kosten für den ersten Tank, sollten Sie an der Tankstelle nicht registriert sein („Ad-hoc-Laden“).

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die

Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Bei Elektrofahrzeugen zählt auch die nicht vorsätzlich oder nicht grob fahrlässig herbeigeführte Entladung des Akkumulators als Panne. Unfall ist jedes unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkende Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs bei Reisen ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- und Rückfahrt

A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland oder
- eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland,
- eine Fahrt einer Person von Ihrem Hauptwohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten oder der Flugkosten, sofern diese die Kosten einer Bahnfahrt 1. Klasse nicht übersteigen, jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro.

Übernachtung

A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald Ihnen ein Mietwagen bzw. Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 85 Euro je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten für den Mietwagen, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 70 Euro je Tag.

Fahrzeuguunterstellung

A.3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports bei einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen ab 50 km Entfernung

Halten Sie oder eine mitversicherte Person sich anlässlich einer Reise an einem Ort auf, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder sterben (soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist). Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist oder durch eine Schwangerschaft verursacht wurde.

Krankenrücktransport

A.3.7.1 Müssen Sie infolge Erkrankung an Ihren Hauptwohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktrans-

ports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch sinnvoll und vertretbar sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf Ihre Begleitung durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 85 Euro pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.7.2 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person infolge Ihres Todes oder Ihrer Erkrankung mitreisende Kinder unter 16 Jahren weiter betreuen, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Hauptwohnsitz. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 1. Klasse oder die Liegewagenkosten oder die Flugkosten, sofern diese die Kosten einer Bahnfahrt 1. Klasse nicht übersteigen einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro.

Fahrzeugabholung bei Fahrerausfall

A.3.7.3 Können weder Sie noch eine mitversicherte Person infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung des Fahrers das versicherte Fahrzeug zurückfahren, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem Hauptwohnsitz. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,40 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Hauptwohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die den mitversicherten Personen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten bis zur Abholung des Fahrzeugs. Die Leistung ist begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 85 Euro pro Person.

Kostenerstattung für Krankenbesuch

A.3.7.4 Müssen Sie sich auf einer Reise infolge einer Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, erstatten wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von 500 Euro je Schadenfall.

Reiserückrufservice

A.3.7.5 Ist infolge

- des Todes oder einer Erkrankung eines Ihrer nahen Verwandten oder
- erheblicher Schädigung Ihres Vermögens

ein Rückruf Ihrerseits von Ihrer Reise durch Rundfunk notwendig, werden wir die erforderlichen Maßnahmen einleiten und die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

A.3.8.1 Bei Unfall oder Diebstahl

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.2 Ab 50 km Entfernung von Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.2.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

- a Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

- b Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Hauptwohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Mietwagen bei Fahrzeugausfall

c Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 70 Euro je Tag. Bei Schadenfällen im Ausland übernehmen wir anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Mietwagenkosten für die Fahrt an Ihren Hauptwohnsitz auch für eine geringere Anzahl von Tagen, jedoch höchstens 490 Euro.

A.3.8.2.2 Bei Unfall:

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.2.3 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

a Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen bei Fahrzeugdiebstahl

b Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 70 Euro je Tag. Bei Schadenfällen im Ausland übernehmen wir anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Mietwagenkosten für die Fahrt an Ihren Hauptwohnsitz auch für eine geringere Anzahl von Tagen, jedoch höchstens 490 Euro.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

c Muss das Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr wieder aufgefundenes Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.2.4 Im Todesfall

Im Falle Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

A.3.8.2.5 Ersatz von Reisedokumenten

Verlieren Sie ein für Ihre Reise notwendiges Dokument, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

A.3.8.2.6 Ersatz von Zahlungsmitteln

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir die Verbindung zur Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie von uns einen Betrag bis zu 1.500 Euro je Schadenfall in Anspruch nehmen.

Dieser Betrag ist von Ihnen binnen 6 Wochen nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

A.3.8.2.7 Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und Ihrem behandelnden Arzt oder Krankenhaus im Ausland her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.8.2.8 Arzneimittelversand

Sind Sie auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden wir Ihnen erstatten.

A.3.8.2.9 Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Ist Ihnen die planmäßige Beendigung einer Auslandsreise

- infolge des Todes oder einer schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten oder
- wegen erheblicher Schädigung Ihres Vermögens

nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 Euro je Schadenfall von uns übernommen.

A.3.8.2.10 Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Leistungen gemäß A.3.5 bis A.3.8.2.9 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 Euro je Schadenfall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeuges oder seiner Teile oder bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z.B. Drogen, Medikamente), sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Fehlende Fahrerlaubnis

A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. In diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für diejenigen Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

Gewerbsmäßige Personenbeförderung oder Vermietung

A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, wenn das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

Innerhalb von 50 km Luftlinie Entfernung von Ihrem Hauptwohnsitz in Deutschland

A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, bei denen der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt.

Hinweis: Es besteht Versicherungsschutz für die Leistungen gemäß Abschnitt A.3.5 auch dann, wenn der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt.

Genehmigte Rennen und Fahrten auf Rennstrecken

A.3.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten oder Geschicklichkeitsprüfungen.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.3.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.9.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Fahrer oder Mitfahrer verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z.B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalssystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 % und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.2 Pauschalssystem mit vereinbarter progressiver Invaliditätsstaffel (Progression 500 %)

Bei Personenkraftwagen gemäß Anhang 3 kann die Kfz-Unfallversicherung auch nach dem Pauschalssystem mit einer progressiven Invaliditätsstaffel (Progression 500 %) vereinbart werden. Bei allen anderen Wagnissen ist der Abschluss der progressiven Invaliditätsstaffel nicht möglich.

A.4.2.3 entfällt

A.4.2.4 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Mitfahrer), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Hinweis: In Russland (Russische Föderation) und in der Türkei besteht jeweils nur im europäischen Teil Versicherungsschutz in der Kfz-Unfallversicherung.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

a Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

b Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

c Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.

d Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

e Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

Leistung bei vereinbarter progressiver Invaliditätsstaffel

A.4.5.4 Bei vereinbarter progressiver Invaliditätsstaffel (Progression 500 %) gilt:

Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen von A.4.5.3 zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditäts-Leistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

- a Für den 25% nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditäts-Grundversicherungssumme,
- b Für den 25%, nicht aber 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die 5fache Invaliditäts-Grundversicherungssumme,
- c Für den 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die 7fache Invaliditäts-Grundversicherungssumme.

Auf Grund der nach vorstehenden Absätzen b) und c) vorgesehenen Berechnung erhöht sich die Invaliditäts-Leistung durch die progressive Invaliditätsstaffel entsprechend der nachfolgend angedruckten Tabelle.

Invaliditätsgrad in %	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95	100
Leistung in % der Grundversicherungssumme															
	50	75	100	125	150	185	220	225	290	325	360	395	430	465	500

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfalleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld

Krankenhaustagegeld

A.4.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

A.4.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für 2 Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet.

Genesungsgeld

A.4.7.3 Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgelds ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.7.1 hatte.

A.4.7.4 Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage, und zwar

- für den 1. bis 10. Tag: 100%
- für den 11. bis 20. Tag: 50%
- für den 21. bis 100. Tag: 25%

des Krankenhaustagegelds.

Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt.

A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.4.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.4.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.4.9.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungs-

anspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 % der versicherten Summe,
- bei Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Fälligkeit der Leistung

A.4.9.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.9.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.4.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.4.9.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist

ausgeübt werden.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.4.9.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme ansich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

A.4.9.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.10 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

A.4.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Versicherungsvertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Genehmigte Rennen und Fahrten auf Rennstrecken

A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.4.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Versicherungsvertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

A.4.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Ver-

sicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen.

Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Versicherungsvertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Versicherungsvertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Verkehrs-Rechtsschutz für Pkw – Absicherung der finanziellen Folgen eines Rechtsstreits Allgemeine Bedingungen der Cosmos Verkehrs-Rechtsschutzversicherung (ARB CD 2017) – gültig ab September 2020

Im Versicherungsschein zum Verkehrs-Rechtsschutz wird auf folgende Bestimmungen Bezug genommen:

Präambel

Der Rechtsschutzversicherungsvertrag kommt zwischen dem Versicherungsnehmer und der Cosmos Versicherung AG (Versicherer) zustande. Die Bearbeitung der Rechtsschutzfälle wird von der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG als Schadenabwicklungsunternehmen durchgeführt.

I.

1. Was ist Rechtsschutz

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen? Wir erbringen die dafür notwendigen Leistungen. Den Umfang unserer Leistungen finden Sie in diesen Versicherungsbedingungen.

§ 2 Unsere Leistungsarten:

In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?

Ihren Versicherungsschutz beschreiben wir ausführlich in den § 21-22.

Er umfasst die folgenden Leistungsarten:

a Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Ihrer Ansprüche auf Schadenersatz. Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder eines dinglichen Rechts beruhen. Dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum.

b Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten. (Ein Schuldverhältnis besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.)

Ausnahme: Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn es sich um eine Angelegenheit aus dem Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a handelt.

c Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Ab-

gaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. Dazu gehören auch Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.

d Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

e Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (Das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt. Diese Straftat ist im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht.)

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. Dann sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. (Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.)

f Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (Beispiel: Sie verstoßen gegen die Gurtpflicht.)

g Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten

aa Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie im privaten Bereich Opfer eines Verbrechens oder einer rechtswidrigen Straftat sind:

- gegen die persönliche Freiheit (nach § 234, 234a, 235, 236, 239, 239a, 239b StGB).
- gegen die sexuelle Selbstbestimmung (nach den § 174 - 180, 182 StGB).
- gegen die körperliche Unversehrtheit (nach den § 224, 225, 226, 340 Absatz 3 in Verbindung mit § 224, 225, 226 StGB).
- gegen das Leben (nach den § 211, 212, 221).

bb Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Anwaltes

- im Nebenklageverfahren.
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz.
- für den so genannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

- für die Geltendmachung Ihrer Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz. Durch die Straftat muss ein dauerhafter Körperschaden eingetreten sein.
- für Sie als Zeuge.

h Telefonische Rechtsberatung

Sie haben ein konkretes rechtliches Problem oder möchten sich vorsorglich über Ihre Rechtslage informieren? Wir vermitteln Ihnen eine erste telefonische Rechtsberatung. Sie können sich zu allen Fragen des deutschen Rechts im privaten und beruflichen Bereich beraten lassen. Mehr dazu finden Sie in § 22.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten: In welchen Rechtsangelegenheiten sind Sie nicht versichert?

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- (1) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit:
- Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.
 - Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.

- (2)
- Sie wollen Ansprüche auf Schadenersatz abwehren. (Beispiel: Der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern über die Haftpflichtversicherung versichert.)

Ausnahme: Der Anspruch auf Schadenersatz beruht auf einer Vertragsverletzung.

- Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster- und Gebrauchsmuster-Rechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.

- bei Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang

- mit Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften.

- mit der Anschaffung, der Inhaberschaft sowie der Veräußerung von:

- Wertpapieren im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (Beispiel: Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile),
- Bezugsrechten oder
- Anteilen (zum Beispiel an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften), die eine Beteiligung an dem Ergebnis eines Unternehmens gewähren sollen und deren Finanzierung.

- Sie wollen gegen uns oder unser Unternehmen das den Schaden abwickelt vorgehen.

- (3) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr:

- vor Verfassungsgerichten oder

- vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen. (Beispiel: Europäischer Gerichtshof.)

Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

- Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll.

- Gegen Sie wird ein Ordnungswidrigkeiten- oder Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes geführt.

- (4)

- Es bestehen Streitigkeiten

- zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Vertrags.
- von Mitversicherten gegen Sie.
- von Mitversicherten untereinander.

- Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen (zum Beispiel Scheidung). Dies gilt auch für nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchem Geschlecht und auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.

- Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Rechtsschutzfall bereits eingetreten ist. (Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Ansprüche auf Schadenersatz auf Sie.

Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Das ist nicht versichert.)

- Sie wollen die Ansprüche eines anderen in Ihrem Namen geltend machen oder sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen. (Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten die Sie als Bürge betreffen, sind nicht versichert.)

(5) Es besteht bei den Leistungen von § 2 a) - d) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat. Wird dieser erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

§ 3a Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit

(1) Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach:

- die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach § 2 a) - f) keine Aussicht auf Erfolg hat oder

- Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. Dann können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versicherungsgemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen beiden Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und diese begründen. (Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern oder so schnell wie eben möglich.)

(2) Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach Absatz (1) ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind? Dann können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Anwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme muss folgende Fragen beantworten:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
- steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir. Die Entscheidung des Anwalts ist für Sie und uns bindend.

Ausnahme: Diese Entscheidung weicht offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich ab.

(3) Für die Stellungnahme können wir Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Anwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage informieren. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diese Verpflichtungen nicht erfüllen, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir sind verpflichtet, Sie auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (Verlust des Versicherungsschutzes) hinzuweisen.

§ 4 Voraussetzungen für unsere Leistungen: Wann haben Sie Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

(1) Bei einem Rechtsschutzfall haben Sie Anspruch auf Versicherungsschutz. Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Rechtsschutzfall eingetreten ist

- nach Beginn des Versicherungsschutzes und
- bevor der Versicherungsschutz endet.

Der Rechtsschutzfall ist

- im Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a): das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll.

- in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

Zur Bestimmung des Zeitpunktes berücksichtigen wir

- alle Tatsachen (das heißt konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen),
- die durch Sie und den Gegner vorgetragen werden,
- um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen (das heißt, es ist ohne Bedeutung, ob Sie oder der Gegner den Anspruch oder die Klage erheben).

(2) Sind mehrere Rechtsverstöße vorgeworfen worden, dann ist der erste entscheidend. Sollen dabei Rechtsverstöße wechselseitig (das heißt von Ihnen und vom Gegner) begangen worden sein, werden die

Verstöße beider Parteien berücksichtigt (Beispiel: Sie machen einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung geltend. Der Käufer verweigert die Zahlung mit der Begründung, Sie hätten ihn bei Vertragsschluss arglistig getäuscht. Der Rechtsschutzfall ist nicht die Weigerung der Zahlung, da bei der Bestimmung des Rechtsschutzfalles der erste maßgeblich ist, also hier die behauptete Täuschung).

Wenn dieser erste Fall in der Laufzeit des Vertrags eintritt, haben Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Fall vor Beginn des Vertrags eingetreten ist, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Wenn sich ein behaupteter Rechtsverstoß über einen Zeitraum erstreckt (Dauerverstoß) ist nur dessen Beginn maßgeblich. Ein solcher Dauerverstoß liegt vor

- bei sich regelmäßig wiederholenden Verstößen (Beispiel: Der Arbeitgeber zahlt seit Monaten keinen Lohn. Der Rechtsschutzfall ist der erste Lohnausfall) oder
- wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll (Beispiel: bei Beginn des Mietverhältnisses wird die Wohnung in mangelhaftem Zustand übergeben. Sie wird vom Vermieter erst nach mehreren Rügen des Versicherungsnehmers in einen vertragsgemäßen Zustand versetzt. Rechtsschutzfall ist die Übergabe der Wohnung bei Mietbeginn).

Unberücksichtigt bleiben dabei zu Ihren Gunsten tatsächliche oder behauptete Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen.

Ausnahme: Dies gilt nicht für den Dauerverstoß.

(3) In folgendem Fall haben Sie ebenfalls keinen Versicherungsschutz:

- a Sie haben eine Willenserklärung oder Rechtshandlung vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen und diese löst den Rechtsschutzfall aus. (Willenserklärung oder Rechtshandlung: Eine Willenserklärung oder Rechtshandlung ist zum Beispiel ein Antrag auf Fahrerlaubnis).
- b Sie melden uns einen Rechtsschutzfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für die betroffene Leistungsart nicht mehr bei uns versichert.
- c Sie haben vor Beginn des Versicherungsschutzes einen Darlehens- oder Versicherungsvertrag geschlossen. Sie üben ein Widerrufs-, Widerspruchs- oder Anfechtungsrecht aus, weil Sie bei Abschluss des Darlehens- oder Versicherungsvertrags
 - nicht oder nur unzureichend aufgeklärt oder beraten
 - oder über ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht nicht oder nur unzureichend aufgeklärt oder belehrt wurden bzw. worden sein sollen.

Dies gilt auch, wenn der Widerruf, der Widerspruch oder die Anfechtung nach Beginn des Versicherungsschutzes ausgeübt wird (Beispiel: Sie haben vor Abschluss der Rechtsschutzversicherung einen Darlehensvertrag geschlossen. Diesen widerrufen Sie nach Abschluss der Rechtsschutzversicherung, weil die Widerrufsbelehrung fehlerhaft war).

(4) Im Steuer-Rechtsschutz (siehe § 2 e) haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für Ihre Abgaben vor Beginn des Vertrags liegen. (Abgaben können beispielsweise Steuern oder Gebühren sein).

§ 5 Unser Leistungsumfang: Welche Kosten übernehmen wir für Sie?

(1) Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen wahrnehmen können. Im Folgenden beschreiben wir Ihnen den Umfang der Leistungen.

a Im Inland

Wir übernehmen folgende Kosten:

Die Kosten für einen Anwalt, der Ihre Interessen vertritt. Bitte beachten Sie: Wenn Sie mehr als einen Anwalt beauftragen, zahlen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten wegen des Wechsels eines Anwalts übernehmen wir nicht.

Wir erstatten maximal die gesetzlichen Kosten für einen Anwalt, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzlichen Kosten richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt? Dann übernehmen wir bei gerichtlichen Streitigkeiten weitere anwaltliche Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt.

Wir zahlen bis zur Höhe der gesetzlichen Kosten für den sogenannten Verkehrsanwalt. Dies ist ein Anwalt, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt.

Bitte beachten Sie:

- dies gilt für die Leistungsarten nach § 2 a) bis d),
- dies gilt nur für die erste Instanz.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten in Angelegenheiten, in denen bei einer anwaltlichen Vertretung die Gebühren nach Gegenstandswert berechnet werden, die angemessene Vergütung bis zur Höhe einer 1,0 Gebühr, höchstens jedoch 250 Euro,
- in allen anderen Fällen die angemessene Vergütung, höchstens jedoch 250 Euro netto,
- für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190 Euro netto.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Beratungsgebühr auf die Gebühren einer weitergehenden Tätigkeit bleiben unberührt.

b Im Ausland

Bei einem Rechtsschutzfall im Ausland zahlen wir die Kosten für einen Anwalt. Er wird für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig. Dies kann sein:

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Anwalt oder
- ein Anwalt in Deutschland.

Den Anwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Wir zahlen die Kosten der gesetzlichen Vergütung.

Ist ein ausländischer Anwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht im Ausland entfernt? Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines Anwalts an Ihrem Wohnort. Diesem Anwalt bezahlen wir dann maximal die gesetzliche Vergütung eines Anwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.

Haben Sie einen Rechtsschutzfall wegen eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland und Ansprüche daraus? Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle in Deutschland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, übernehmen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland. Die Kosten für die Regulierung in Deutschland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis 500 Euro.

c Wir übernehmen

- die Gerichtskosten und die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden.
- die Kosten des Gerichtsvollziehers.

d Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Diese Gebühren übernehmen wir bis zur Höhe der Gebühren, die bei einer Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden. Die Kosten für Mediationsverfahren richten sich nach § 5 a.

e Wir übernehmen die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen berechnet werden.

f aa Wir übernehmen Ihre Kosten für einen öffentlich bestellten, technischen Sachverständigen oder eine amtlich anerkannte technische Prüforganisation (zum Beispiel TÜV oder Dekra):

- für die Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Verfahren bei einer Ordnungswidrigkeit bis maximal 500 Euro.
- für die Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Strafverfahren.
- wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern zu Land wahrnehmen.

bb Wir übernehmen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies gilt, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers zu Lande geltend machen wollen.

g Wir zahlen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn:

- Sie dort als Beschuldigter oder als Prozesspartei erscheinen müssen und
- Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir zahlen die Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Anwälten geltenden Sätze.

Wenn Sie diese Kosten in fremder Währung bezahlt haben, zahlen wir Ihnen diese in Euro. Für die Abrechnung gilt der Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

h Wir zahlen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Gegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.

i Wir zahlen die Kosten eines Dolmetschers, wenn Sie im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht werden.

(2)

a Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen:

- dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
- dass Sie diese Kosten bereits gezahlt haben.

b Wir können eine strittige Forderung mit einem geringfügigen Wert erstatten, die Sie gegen eine andere Person geltend machen.

Voraussetzung: Die zu erwartenden Kosten für die Rechtsverfolgung stehen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum beabsichtigten Ziel.

(3) Bitte beachten Sie: Folgende Kosten können wir nicht erstatten:

- a Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.
- b Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen gewünschten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen.

(Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erhalten Sie 8.000 Euro (= 80 % des gewünschten Ergebnisses). Dann übernehmen wir 20 % der Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.) Dies gilt für die gesamten Kosten der Streitigkeit.

– Von unseren Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall ab.

Ausnahme: Hängen mehrere Rechtsschutzfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.

d Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die wegen der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen. (Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers.)

e Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden. (Vollstreckungstitel sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid oder ein Urteil.)

f Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen ein Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 Euro verhängt hat.

g Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn die Rechtsschutzversicherung nicht bestünde.

h Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. Dann zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.

(4) Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall maximal die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.

Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Rechtsschutzfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen wegen mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Die Versicherungssumme ist je Rechtsschutzfall 1.000.000 Euro, soweit sich aus diesen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung nicht etwas anderes ergibt.

(5)

a Wir sorgen für die notwendige Übersetzung der Unterlagen um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten für die Übersetzung.

b Um Sie vorübergehend vor Strafverfolgungsmaßnahmen zu schützen,

zahlen wir für Sie wenn nötig eine Kautions. Dies geschieht als zinsloses Darlehen. Die Kautions können wir auch an die zuständige Behörde zahlen.

(6) Alle Bestimmungen, die den Anwalt betreffen, gelten auch:

a im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (zum Beispiel: Steuerberater).

b im Ausland für den dort ansässigen rechts- und sachkundigen Bevollmächtigten.

§ 5a Außergerichtliches Mediationsverfahren: Was gilt bei außergerichtlichen Mediationsverfahren

(1) Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren. Mit Hilfe eines Mediators streben die Parteien freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts an.

Wir zahlen die Kosten für einen von uns vermittelten Mediator bis maximal 180 Euro je Stunde. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung rechnen wir nicht an.

Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten für diese Personen nicht. Wir zahlen nur anteilig die Kosten für Sie und die versicherten Personen.

(2) Diese Kosten übernehmen wir für die in unserem Vertrag vereinbarten Leistungsarten.

(3) Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich: Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?

(1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht/Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist/wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira.

Ausnahme: Haben Sie Steuer-, Verwaltungs- oder Opfer-Rechtsschutz versichert, gilt dieser nur vor deutschen Gerichten.

(2) Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs (Absatz 1) übernehmen wir die Kosten während eines längstens 6 Monate dauernden Aufenthaltes bis maximal 300.000 Euro.

(3) Kosten bis maximal 300.000 Euro übernehmen wir auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die Sie über das Internet abgeschlossen haben. Das gilt für Verträge im privaten Bereich und wenn Sie Ihre Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 wahrnehmen.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes: Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Den Beginn Ihres Versicherungsschutzes finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Sie haben nur Versicherungsschutz, wenn Sie den ersten/ einmaligen Beitrag unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt haben. Sie müssen spätestens nach 14 Tagen zahlen. (Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern oder so schnell wie eben möglich.) Mehr dazu finden Sie in § 9 B (1). Eine vereinbarte Wartezeit gilt in jedem Fall.

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages: Für welche Dauer ist Ihr Vertrag geschlossen?

(1) Dauer des Vertrags

Die Dauer Ihres Vertrags finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

(2) Stillschweigende Verlängerung

Wenn die Dauer Ihres Vertrags mindestens ein Jahr beträgt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Wenn Sie keine Verlängerung wünschen, müssen Sie den Vertrag kündigen. Sowohl Sie als auch wir können den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.

(3) Ende des Vertrags

Wenn die Dauer Ihres Vertrags weniger als ein Jahr beträgt, endet er zum vorgesehenen Zeitpunkt. Dazu müssen weder Sie noch wir kündigen.

Wenn die Dauer Ihres Vertrags mehr als drei Jahre beträgt, können Sie ihn schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf fol-

genden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres zugehen.

§ 8a Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr gilt das Kalenderjahr. Das nächste Versicherungsjahr beginnt am 01.01. des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres. Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, beginnt das Versicherungsjahr mit Beginn der Saison und endet mit dem 01. des Saisonbeginnsmonats im nächsten Jahr, 0.00 Uhr.

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

§ 9 Beitrag:

Was müssen Sie bei der Zahlung Ihres Beitrages beachten?

A. Beitrag und Versicherungsteuer

(1) Beitragszahlung

Die Beiträge sind gemäß der vereinbarten Zahlungsperiode zu bezahlen.

Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Sofern gemäß Abschnitt M der AKB vereinbart, sind statt der jährlichen Zahlungsperiode die halbjährliche, die vierteljährliche oder die monatliche Zahlungsperiode möglich. Die vereinbarte Zahlungsperiode kann dem Versicherungsschein entnommen werden.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheidet, ist in § 8 und § 8a sowie in Abschnitt G der AKB geregelt.

(2) Versicherungsteuer

Ihr Beitrag enthält die gesetzlich vorgesehene Versicherungsteuer.

Es gelten auch die Regelungen nach Abschnitt J.5.2 der AKB.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung für den ersten oder einmaligen Beitrag

(1) Fälligkeit der Zahlung

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich zahlen – spätestens aber nach Ablauf von 14 Tagen. (Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern oder so schnell wie eben möglich.)

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten Beitrag später bezahlen, haben Sie erst ab diesem späteren Zeitpunkt Versicherungsschutz. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie aber aufmerksam gemacht haben. Das passiert in Textform oder durch einen auffällenden Hinweis im Versicherungsschein. (Textform ist beispielsweise ein Brief oder eine E-Mail.) Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, haben Sie ab dem vereinbarten Zeitpunkt Versicherungsschutz.

(3) Rücktritt

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung für Folgebeitrag

(1) Zahlung

Die Folgebeiträge sind zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten fällig.

(2) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie auch ohne eine Mahnung von uns in Verzug. Wir dürfen dann Ersatz für den Schaden verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist. Mehr dazu finden Sie in Absatz 3.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

(3) Zahlungsaufforderung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Frist einräumen. Das geschieht in Textform und Ihnen ent stehen dadurch Kosten. (Textform ist beispielsweise ein Brief oder eine E-Mail.) Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Aufforderung zur Zahlung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die offenen Beträge, die Zinsen sowie die Kosten im Einzelnen und
- die Rechtsfolgen, die nach Absatz 4 und 5 mit der Überschreitung der Frist verbunden sind.

(4) Verlust des Versicherungsschutzes

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz. Wir müssen Sie aber bei unserer Aufforderung zur Zahlung nach Absatz 3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

(5) Kündigung des Versicherungsvertrags

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Wir müssen Sie aber bei unserer Aufforderung zur Zahlung nach Absatz 3 auf die Möglichkeit der fristlosen Kündigung hingewiesen haben.

Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag weiter. Dann haben Sie aber für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, keinen Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung und SEPA-Lastschriftverfahren

(1) Rechtzeitige Zahlung

Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn:

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? Dann ist die Zahlung auch noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform unverzüglich zahlen. (Textform ist beispielsweise ein Brief oder eine E-Mail. Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern oder so schnell wie eben möglich)

(2) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, dürfen wir eine andere Zahlweise verlangen. Sie müssen aber erst dann zahlen, wenn wir Sie dazu in Textform aufgefordert haben. (Textform ist beispielsweise ein Brief oder eine E-Mail.)

E. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Sie sind mit der Zahlung eines monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Beitrags ganz oder teilweise in Verzug geraten? Dann ist der noch offene jährliche Beitrag sofort fällig. Außerdem können wir künftig eine jährliche Zahlung des Beitrags verlangen.

F. Beitrag bei vorzeitigem Ende des Vertrags

Bei vorzeitigem Ende des Vertrags müssen Sie nur den Teil des Beitrags zahlen, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, wenn nichts anderes bestimmt ist.

§ 10 Beitragsanpassung:

Was kann zu einer Anpassung der Beiträge führen?

Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadenfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob wir den Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfs anpassen müssen. Diese Prüfung kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

(1) Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherungen anbieten, zugrunde. So spiegelt der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich wider. Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (das heißt: das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt

der Schadenzahlungen) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahre) erhöht oder vermindert?

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Rechtsschutzfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (zum Beispiel: Abschluss einer neuen Leistungsart) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:

- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz,
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, Vereins-, sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs- Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte,
- Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung. Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert

- auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab. (Beispielsweise wird 8,4 % auf 7,5 % abgerundet.) bzw.
- auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf. (Beispielsweise wird -8,4 % auf -7,5 % aufgerundet.)

Veränderungswerte im Bereich von -5 % bis +5 % werden nicht gerundet.

(2) Ermittlung auf Grundlage unternehmenseigener Zahlen

Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln entsprechend an.

(3) Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?

Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat.

Ausnahme: Wir vergleichen unseren Veränderungswert mit dem vom Treuhänder ermittelten Wert. Unser Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall war, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

(4) Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert geringer + 5 % oder größer - 5 % ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt. (Dies geschieht, indem das Bezugsjahr so lange beibehalten wird, bis die 5 %-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem festgehaltenen Bezugsjahr verglichen.)

Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Beginn der Versicherung noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

(5) Erhöhung oder Senkung des Beitrags

Wenn der maßgebliche Veränderungswert + 5 % oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag. Wenn der maßgebliche Veränderungswert - 5 % oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

(6) Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?

Die Beitragsanpassung gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab 31. Dezember fällig werden. In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin.

(7) Ihr außerordentliches Kündigungsrecht

Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist.

Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

(8) Falls Ermittlungen nach § 10 Absatz 1 für alle oder einzelne Produkte von Cosmos Versicherung AG nicht stattfinden oder nicht anwendbar sind, ermittelt ein unabhängiger Treuhänder Folgendes: Um wie viel Prozent hat sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt unserer Schadenzahlungen im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert? Die weiteren Regelungen in § 10 gelten entsprechend.

§ 11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung: Wie wirken sich persönliche oder sachliche Änderungen auf Ihren Beitrag aus?

(1) Tritt nach Abschluss des Vertrags ein Umstand ein, der einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, können wir diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir Sie vor einer höheren Gefahr ab. (Beispiel: Sie haben ein Auto bei uns versichert und schaffen sich jetzt zusätzlich ein Motorrad an.) Wenn wir diese höhere Gefahr auch mit einem höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Vertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nach Zugang unserer Mitteilung, fristlos kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der höheren Gefahr erfahren haben, müssen wir unser Recht auf Änderung des Beitrages innerhalb eines Monats ausüben.

(2) Tritt nach Abschluss des Vertrags ein Umstand ein, der einen niedrigeren als bisherigen Beitrag rechtfertigt, können wir nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. (Beispiel: Sie haben ein Auto und ein Motorrad versichert und verkaufen nun das Motorrad.) Sie müssen uns über diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten informieren. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, senken wir Ihren Beitrag erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns informiert haben.

(3) Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Berechnung des Beitrags notwendigen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats schicken.

Sonst können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Ausnahme: Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. (Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die notwendige Sorgfalt im Verkehr in ungewöhnlich hohem Maße.)

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben.
- Sie unterlassen vorsätzlich notwendige Angaben.
- Der Rechtsschutzfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns hätten informieren müssen.

Sie haben Versicherungsschutz, wenn wir die zur Berechnung des Beitrags notwendigen Angaben bereits kannten.

Wenn Sie grob fahrlässig Angaben verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen.

Wir kürzen dann in einem Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens. Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Rechtsschutzfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

(4) Die Regelungen in Absatz 1 bis 3 wenden wir nicht an, wenn

- die Veränderung so unerheblich ist, dass sie nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde
oder
- deutlich ist, dass die Veränderung mitversichert sein soll.

§ 12 Anbindung des Rechtsschutzversicherungsvertrages

(1) Voraussetzung für das Zustandekommen des Rechtsschutzversicherungsvertrages ist das Bestehen oder ein gleichzeitiger Abschluss eines wirksamen Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages bei der Cosmos Versicherung AG. Die Schadenabwicklung übernimmt die Advocard Rechtsschutzversicherung AG. Wird der Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag beendet, wird das versicherte Fahrzeug veräußert, außer Betrieb gesetzt, stirbt der Versicherungsnehmer oder fällt das versicherte Fahrzeug aus sonstigen Gründen endgültig weg, endet auch der Rechtsschutzversicherungsvertrag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

(2) Sofern das versicherte Fahrzeug jedoch außer Betrieb gesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden soll, gelten folgende Besonderheiten: Der bestehende Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag wird nicht beendet, wenn er in eine beitragsfreie Ruheversicherung übergeht. Dies ist der Fall, wenn die Zulassungsbehörde der Cosmos Versicherung AG die Außerbetriebsetzung mitteilt und die Unterbrechung mindestens zwei Wochen dauert oder der Versicherungsnehmer nicht die uneingeschränkte Fortführung des Kfz-Versicherungsschutzes verlangt.

(3) Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung bestehende Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung hat der Versicherungsnehmer der Cosmos Versicherung AG unverzüglich anzuzeigen.

(4) Im Falle einer Ruheversicherung endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung. Meldet der Versicherungsnehmer während des Bestehens der Ruheversicherung das Fahrzeug mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, hat die Cosmos Versicherung AG gegenüber dem anderen Versicherer das Recht, diesen zur Aufhebung dessen Versicherungsvertrages aufzufordern und den Versicherungsvertrag bei der Cosmos Versicherung AG fortzusetzen. Macht die Cosmos Versicherung AG von diesem Recht Gebrauch, so besteht auch der Rechtsschutzversicherungsvertrag fort.

§ 13 Kündigung nach einem Rechtsschutzfall:

In welchen Fällen können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen?

(1) Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.

(2) Sind mindestens zwei Rechtsschutzfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? Dann können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns beziehungsweise Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht bestätigt haben. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. (Textform ist beispielsweise eine E-Mail.)

(3) Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird. Allerdings wird sie spätestens am Ende des Versicherungsjahrs wirksam. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

§ 14 Gesetzliche Verjährung:

Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

(1) Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach drei Jahren. Diese Frist richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Vertrag bei uns gemeldet haben, ist die Verjährung unterbrochen. Die Unterbrechung beginnt mit

der Meldung und dauert bis zu dem Zeitpunkt, an dem Sie unsere Entscheidung erhalten. Die Meldung muss in Textform erfolgen. (Textform ist beispielsweise ein Brief oder eine E-Mail.) Das heißt: Wenn wir die Verjährungsfrist berechnen, berücksichtigen wir den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen: Was gilt für mitversicherte Personen?

(1) Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils festgelegten Umfang für sonstige Personen (§21 und §22) oder dem Versicherungsschein.

Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen gesetzlich zustehen. Dabei müssen Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet werden. (Beispiel: Sie werden bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt, dann haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz. Damit können diese Ansprüche auf Unterhalt gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine natürliche Person ist ein Mensch, im Gegensatz zur juristischen Person; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.)

(2) Alle Bestimmungen aus diesem Vertrag gelten auch für diese mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie widersprechen. Der Grund: Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.

Ausnahme: Bei Ihrem ehelichen oder eingetragenen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

§ 16 Mitteilungen an uns: Was müssen Sie dabei beachten?

(1) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen Sie in Textform abgeben (Textform ist beispielsweise ein Brief oder eine E-Mail.). Beispiele für Erklärungen sind: Namensänderung, Änderung der Zahlweise oder Vertragserweiterung. Bitte schicken Sie diese an uns. Die Adresse finden Sie in Ihrem Versicherungsschein und in den jeweiligen Nachträgen.

(2) Sie haben uns nicht mitgeteilt, dass sich Ihre Adresse geändert hat? Dann genügt für unsere Willenserklärung, dass wir einen Brief als Einschreiben an die uns zuletzt bekannte Adresse schicken. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem Ihnen diese ohne eine Änderung der Adresse normalerweise zugegangen wäre.

(3) Sofern die Internet-Vertrags-Verwaltung in meinCosmosDirekt vereinbart ist, gilt zusätzlich:

In Ihrem persönlichen Online-Bereich meinCosmosDirekt (d. h., über Ihren meinCosmosDirekt-Account) verwalten Sie Ihre Vertragsangelegenheiten. Über die Einstellung wichtiger Vertragsinformationen in Ihrem meinCosmosDirekt-Account werden Sie per E-Mail benachrichtigt. Eine Änderung Ihrer für die E-Mail-Benachrichtigung (sowie für Ihre Vertragsverwaltung im Internet) hinterlegten E-Mail-Adresse müssen Sie uns in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet unverzüglich anzeigen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Sie immer aktuell über die Einstellung von Vertragsinformationen in Ihre Vertragsverwaltung im Internet informiert werden.

3. Rechtsschutzfall

§ 17 Verhalten im Rechtsschutzfall/Erfüllung von Obliegenheiten: Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles?

Obliegenheiten sind alle Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen. Nur so haben Sie Anspruch auf Versicherungsschutz. Achten Sie darauf, diese Pflichten immer einzuhalten. Sonst können Sie Ihren Versicherungsschutz vollständig oder teilweise verlieren.

(1) Was müssen Sie tun, wenn ein Rechtsschutzfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

a Sie müssen uns den Rechtsschutzfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. (Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern oder so schnell wie eben möglich.)

b Sie müssen uns

- vollständig und wahrheitsgemäß über alle Umstände des Rechtsschutzfalls informieren
- alle Beweismittel nennen
und
- uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

c Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist. (Kosten verursachende Maßnahmen sind zum Beispiel: Sie beauftragen einen Anwalt, erheben eine Klage oder legen ein Rechtsmittel ein.)

d Sie müssen wenn möglich dafür sorgen, dass Schaden vermieden oder verringert wird. Das ist in § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) geregelt. Das heißt, Sie müssen die Kosten für die Rechtsverfolgung so gering wie möglich halten. (Beispiel: Kosten für den Anwalt, das Gericht oder Kosten der Gegenseite.) Bitte fragen Sie dazu uns oder Ihren Anwalt.

Sie müssen Weisungen von uns befolgen, wenn das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn dies möglich ist.

(2) Für einen konkreten Rechtsschutzfall erhalten Sie von uns eine Bestätigung über den Umfang Ihres Versicherungsschutzes.

Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,

- bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und
- entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?

Dann übernehmen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor diesen Maßnahmen zu zahlen gehabt hätten.

(3) Den Anwalt können Sie auswählen.

Wir wählen den Anwalt aus,

- wenn Sie das verlangen oder
- wenn Sie keinen Anwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Anwalts notwendig erscheint.

(4) Wenn wir den Anwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Anwalts sind wir nicht verantwortlich.

(5)

a Sie müssen nach der Beauftragung des Anwalts Folgendes tun:

- Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß informieren,
- die Beweismittel nennen,
- die möglichen Auskünfte erteilen und
- die notwendigen Unterlagen beschaffen

b Auf Verlangen müssen Sie uns über den Stand Ihrer Angelegenheit informieren.

(6) Wenn Sie eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit dürfen wir unsere Leistung kürzen. Das geschieht in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Was passiert, wenn Sie eine Obliegenheit zur Auskunft oder Aufklärung nach Eintritt des Rechtsschutzfalls verletzen? Dies kann dazu führen, dass Sie Ihren Versicherungsschutz vollständig oder teilweise verlieren.

Voraussetzung: Wir müssen Sie vorher mit einer separaten Mitteilung in Textform über diese Obliegenheiten informiert haben. (Textform ist beispielsweise ein Brief oder eine E-Mail.)

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Das müssen Sie nachweisen.

Auch in folgenden Fällen haben Sie weiterhin Versicherungsschutz:

Sie weisen nach, dass die Verletzung der Obliegenheit nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
- für die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. (Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir aber auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Übernahme der Kosten bestätigt.)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

(7) Sie müssen sich bei der Erfüllung der Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen. Ein Beispiel: Ihr Anwalt informiert uns nicht rechtzeitig. Dann behandeln wir dies so, als hätten Sie selbst uns nicht rechtzeitig informiert.

(8) Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. (Abtreten bedeutet: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf unsere Leistung auf Ihren Anwalt oder eine andere Person.)

(9) Wenn ein anderer (zum Beispiel Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits bezahlt haben. Sie müssen uns die Unterlagen dazu aushändigen. Wir benötigen die, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Obliegenheit vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, gilt: Wir müssen über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.

Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, gilt: Wir dürfen die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Hat Ihnen ein anderer (zum Beispiel Ihr Prozessgegner) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wir haben diese bereits gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückerzahlen.

§ 18

entfällt. Die neuen Regelungen dazu finden Sie in § 3a.

§ 19

entfällt.

§ 20 Klagegegner; zuständiges Gericht

(1) Ansprüche auf die Versicherungsleistung aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag können nur gegen das Schadenabwicklungsunternehmen geltend gemacht werden.

(2) Klagen gegen das Schadenabwicklungsunternehmen/Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen das Schadenabwicklungsunternehmen oder den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem jeweiligen Sitz. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

(4) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Sind der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem jeweiligen Sitz des Versicherers oder des Schadenabwicklungsunternehmens.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannten Kraftfahrzeuge.

(1) Versicherungsschutz besteht für das im Versicherungsschein bezeichnete Kraftfahrzeug und erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieses Fahrzeuges.

(2) Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar

- als Fahrer fremder Fahrzeuge,
- als Fahrgast,
- als Fußgänger,
- als Radfahrer.

(3) Wenn wir einen Rechtsschutzfall für Sie übernehmen sollen, müssen

folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Das geschieht entsprechend der Schwere des Verschuldens. (Beispiel für grob fahrlässiges Verhalten: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Rechtsschutzfalls,
- die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

§ 22 Telefonische Rechtsberatung

(1) Leistungen der telefonischen Rechtsberatung

Sie haben ein konkretes rechtliches Problem oder möchten sich vorsorglich über Ihre Rechtslage informieren? Wir vermitteln Ihnen eine erste telefonische Rechtsberatung (im Sinne von § 34 Absatz 1 Satz 3 RVG). Die Beratung übernimmt eine selbständige, auf telefonische Rechtsberatung spezialisierte Anwaltskanzlei. Sie können sich in Deutschland zu allen Fragen des deutschen Rechts beraten lassen. Das gilt für den privaten und beruflichen, nicht selbständigen Bereich. Dieser kostenlose Service ist an 7 Tagen in der Woche rund um die Uhr für Sie da.

(2) Versicherte Personen

Alle versicherten Personen können diese Leistung nutzen. Wer die versicherten Personen sind, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

(3) Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen:

- im Zusammenhang mit dem Vorwurf eines Verbrechens.
- bei rechtswidrigen Taten nach den § 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 176b, 177, 178, 179, 180, 182 Strafgesetzbuch (StGB), Das sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

(4) Selbstbeteiligung/Wartezeit

Die telefonische Rechtsberatung können Sie ohne Wartezeit oder Selbstbeteiligung nutzen.

(5) Gültigkeit der Bestimmungen

Es gelten die Bestimmungen nach § 1, 7 bis 17 und § 19 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Verkehrs-Rechtsschutzversicherung (ARB CD 2017). Es sei denn, wir haben etwas anderes mit Ihnen vereinbart.

(6) Kündigungen

Haben Sie mehr als neun telefonische Rechtsberatungen innerhalb von 12 Monaten genutzt? Dann können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.

Wann müssen Sie oder wir kündigen? Die Kündigung muss uns oder Ihnen innerhalb eines Monats zugehen. Allerdings erst, nachdem wir unsere Leistung für die zehnte oder jede weitere telefonische Rechtsberatung bestätigt haben. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Unsere Kündigung wird wirksam einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald wir sie erhalten haben. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird – spätestens am Ende des Versicherungsjahrs.

II.

1. Welches Recht wird angewendet?

Auf die vorvertraglichen Beziehungen und auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Sämt-

liche Kommunikation und Korrespondenz

findet in deutscher Sprache statt.

2. Wer ist für Beschwerden zuständig?

a Bei der Cosmos Versicherung AG ist für Kundenbeschwerden die zentrale Beschwerdestelle zuständig.

Als Cosmos Versicherung AG haben wir uns das Ziel gesetzt, unsere Kunden jederzeit zufrieden zu stellen. Wir setzen daher alles daran, Ihr Anliegen schnell, fair und korrekt zu lösen. Falls die Bearbeitung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen abgeschlossen werden kann, informieren wir Sie in Textform über die weiteren Schritte.

Cosmos Versicherung AG Zentrale Beschwerdestelle, Halbergstr. 50-60, 66121 Saarbrücken E-Mail: kundendialog@cosmosdirekt.de Telefon: 0681 -9 66 77 55, Telefax: 0681 -9 66 87 76 36

b Die Cosmos Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Es mag in Einzelfällen zu einer für Sie nicht vollständig zufrieden stellenden Lösung kommen. In dem Fall können Sie sich als Verbraucher an den Versicherungsombudsmann wenden. Der Ombudsmann ist eine unabhängige Schlichtungsstelle für Verbraucher. Diese wird für Sie unsere Entscheidung neutral, schnell und unbürokratisch prüfen. Die Schlichtung findet auf Grundlage der Verfahrensordnung vor dem Ombudsmann statt und ist für Sie kostenlos.

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Telefon: 0800-3 69 60 00, www.versicherungsombudsmann.de

Als Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. haben wir uns verpflichtet, am unabhängigen Schlichtungsverfahren zur Streitbeilegung vor dem Ombudsmann teilzunehmen. Falls Sie mit dem Ausgang der Schlichtung nicht einverstanden sind, steht Ihnen immer noch der Rechtsweg offen.

Sie können Ihre Beschwerde auch online über die Streitbeilegungsplattform der Europäischen Union einlegen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Diese leitet Ihr Anliegen dann an den Versicherungsombudsmann weiter.

Wir setzen alles daran, Ihre Beschwerde schnell, vertraulich und fair zu lösen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Bitte beachten Sie, dass diese keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht rechtsverbindlich entscheiden kann.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

B Beginn des Versicherungsvertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Dem gleichgestellt ist die Vereinbarung des Lastschriftinzugsverfahrens, sofern das Konto eine ausreichende Deckung hat und die Abbuchung nicht widerrufen wird. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko-, Schutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung sowie Verkehrs-Rechtsschutzversicherung

B.2.2 In der Kasko-, Schutzbrief- und der Kfz-Unfallversicherung sowie Verkehrs-Rechtsschutzversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; Dies gilt nur, wenn Sie die nicht unverzügliche Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (das heißt spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Außerdem können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt für den Zeitraum vom beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt:

bis 1 Monat	15% des Jahresbeitrags
bis 2 Monate	25% des Jahresbeitrags
bis 3 Monate	30% des Jahresbeitrags
über 3 Monate	40% des Jahresbeitrags

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach C.2.2 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie darauf hingewiesen haben.

Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Versicherungsvertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesem Fall sind Sie zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

C.5 Gesetzliche Versicherungsteuer

C.5.1 In den von Ihnen zu zahlenden Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Versicherungsteuer enthalten.

C.5.2 Der Vomhundertsatz der Versicherungsteuer richtet sich nach dem jeweils geltenden Versicherungsteuergesetz. Er wird berechnet von dem von Ihnen zu zahlenden Beitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Abs. 1 Versicherungsteuergesetz. Alle Beiträge werden auf 0,01 Euro gerundet.

C.5.3 Die Beiträge können sich durch die Änderung des Versicherungsteuergesetzes erhöhen oder ermäßigen.

Hinweise: Es gelten auch die Regelungen nach Abschnitt J.5.2.. Beachten Sie auch die Regelungen gemäß Abschnitt M.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen und im Anhang 3 erläuterten Zweck (Art und Verwendung des Fahrzeugs) verwendet werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.1.4 Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

Hinweis: Es gelten auch die Regelungen gemäß Abschnitt H.5.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.5 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Schutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung gemäß A.1.5.2, A.2.17.2, A.3.9.5 und A.4.10.3 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Darüber hinaus besteht in der Kasko-, Kfz-Schutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung gemäß A.2.17.2, A.3.9.5 und A.4.10.3 kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten).

D.2 Zusätzlich in folgenden Versicherungsarten

In der Kfz-Haftpflicht: Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Schutzbrief-, und Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.17.1, A.3.9.1 und A.4.10.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz. Dies gilt auch bei der Eigenschadendeckung (A.1.1.7)

In der Kasko-, Kfz-Unfall- und Schutzbrief-Versicherung:

D.2.2 Das Fahrzeug darf bei Nutzung durch 17-jährige Personen (Begleitetes Fahren) nicht ohne die vorgeschriebene Begleitperson verwendet werden. Diese Begleitperson darf nicht infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sein, ihre Aufgabe wahrnehmen zu können.

In der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung:

D.2.3 Es gelten die Regelungen gemäß Abschnitt A.5, I., § 21 Abs. 3.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 gilt nicht bei der Eigenschadendeckung (A.1.1.7).

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefährderrhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Pflichten im Schadenfall bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten. Die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Beantwortung besteht auch für unsere Fragen zur Schadenhöhe.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z.B. Widerspruch) einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

Anzeige bei der Polizei

E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs- sowie Brandschaden oder ein Schaden durch Zusammenstoß mit Tieren aller Arten Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.4 Zusätzlich in der Schutzbrief-Versicherung

Einholen unserer Weisung

E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.4.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten. Außerdem müssen sie die Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Medizinische Versorgung

E.5.2 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

E.5.3 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen. Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht. Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.5.4 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.6 Zusätzlich in der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Pkw

Es gelten die sich ergebenden Verpflichtungen aus Abschnitt A.5, I., § 17,

insbesondere:

- die vollständige Unterrichtung des Schadenabwicklungsunternehmens gemäß Abschnitt A.5, I., § 17 Abs. 3,

- die vollständige und wahrheitsgemäße Unterrichtung des mit seinen Interessen beauftragten Rechtsanwalts gemäß Abschnitt A.5, I., § 17 Abs. 5.

E.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.7.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.7.2 Abweichend von E.7.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Wir weisen Sie im Schadenfall durch gesonderte Mitteilung in Textform auf Ihre Auskunfts-, Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten hin. Müssen Sie eine dieser Pflichten jedoch unmittelbar nach einem Schadenereignis erfüllen, können Sie von uns keinen Hinweis erwarten. Beispiel für eine solche, spontan zu erfüllende Aufklärungspflicht: Sie dürfen nach E.1.2 den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.7.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.7.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt. Dies gilt nicht bei der Eigenschadendeckung (A.1.1.7).

E.7.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise verletzt haben. Dies ist z.B.

bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschaden oder unterlassener Hilfeleistung der Fall. Dies gilt nicht bei der Eigenschadendeckung (A.1.1.7).

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.7.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.7.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche)
- E.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche)
- E.2.4 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

E.7.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Besonderheiten in der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Pkw

E.7.8 Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Aufklärungspflicht zur Voraussetzung, dass wir Sie gemäß Abschnitt A.5, I., § 17 Abs. 6, durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag können nur Sie als Versicherungsnehmer wahrnehmen. Dies gilt nicht

- in der Kfz-Haftpflichtversicherung für mitversicherte Personen nach A.1.2,
- in der Schutzbrief-Versicherung für den ehelichen, eingetragenen oder nichtehelichen Lebenspartner.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen. Die Sätze 2 bis 5 gelten nicht bei der Eigenschadendeckung (A.1.1.7).

Besonderheiten in der Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Pkw

F. 4. Es gelten die Regelungen gemäß Abschnitt A.5, I., § 15 wie folgt:

Versicherungsschutz besteht für Sie als Versicherungsnehmer und im Umfang für die in Abschnitt A.5, I., § 21 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen. Sie als Versicherungsnehmer können jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als ihr ehelicher Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Versicherungsvertrages deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Versicherungsjahr

G.1.3 Als Versicherungsjahr gilt das Kalenderjahr. Das nächste Versicherungsjahr beginnt am 01.01. des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres. Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, beginnt das Versicherungsjahr mit Beginn der Saison und endet mit dem 01. des Saisonbeginnmonats im nächsten Jahr, 0.00 Uhr.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Versicherungsvertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Versicherungsvertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie den Vertrag kündigen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung können Sie nur kündigen, wenn

- wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben oder
- wir unsere Leistungspflicht zu Unrecht abgelehnt haben oder
- wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder
- in einem Rechtsstreit mit einem Dritten über die Entschädigung ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung muss uns die Kündigung innerhalb eines Monats, nach dem Sie von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt haben, zugehen. In den übrigen Versicherungsarten muss uns die Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsvertrages, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zur Kündigung. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Versicherungsvertrages endet.

Geht der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, werden dem Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt der Ummeldung auf den Erwerber die zu diesem Zeitpunkt gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und der zu diesem Zeitpunkt gültige Tarif zu Grunde

gelegt. Für die Beitragsberechnung ab dem Zeitpunkt der Ummeldung werden ferner die Merkmale zur Beitragsberechnung gemäß der Regelungen in den Anhängen 2 bis 7 berücksichtigt, die ab diesem Zeitpunkt für den Erwerber maßgeblich sind.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Versicherungsvertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Änderung der Tarifstruktur

G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Änderungsmitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Änderung der Versicherungsbedingungen

G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Änderung der Versicherungsbedingungen nach N Gebrauch, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Änderungsmitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Versicherungsvertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Versicherungsvertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Schutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung sowie die Verkehrs-Rechtsschutzversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

Abweichend hiervon enden bei einer Kündigung der Kfz-Haftpflichtversicherung auch die Kasko-, die Schutzbrief- und die Kfz-Unfallversicherung sowie die Verkehrs-Rechtsschutzversicherung (siehe A.2, A.3, A.4 und A.5). Bei Kündigung der Kaskoversicherung endet auch die Schutzbrief-Versicherung (siehe hierzu auch G.4.5).

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur die Schutzbrief-Versicherung, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.4.5 Ihr Beitrag für die Schutzbrief-Versicherung wird in Abhängigkeit Ihrer Kaskoversicherung (Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung) erhoben. Kündigen Sie die Vollkaskoversicherung und schließen stattdessen die Teilkaskoversicherung ein (Umwandlung Vollkasko in Teilkasko), so ändert sich Ihr Beitrag ab dem Zeitpunkt der Umwandlung gemäß dem bei Vertragsabschluss (bzw. bei Tarifumstellung) geltenden Tarif. Das gleiche gilt, wenn Sie den Leistungsumfang von der Teilkaskoversicherung auf die Vollkaskoversicherung erweitern (Umwandlung Teilkasko in Vollkasko). Auch in diesen Fällen gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen. Sie ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode gemäß Abschnitt M können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Versicherungsvertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

G.9 Anzeigen, Willenserklärungen, Mitteilungspflichten bei Anschrifts- oder Namensänderung

G.9.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Haben Sie Ihre Anschrift geändert, uns die Änderung aber nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

G.9.2 Sofern die Internet-Vertrags-Verwaltung in meinCosmosDirekt vereinbart ist, gilt zusätzlich:

In Ihrem persönlichen Online-Bereich meinCosmosDirekt (d.h., über Ihren meinCosmosDirekt-Account) verwalten Sie Ihre Vertragsangelegenheiten. Über die Einstellung wichtiger Vertragsinformationen in Ihren meinCosmosDirekt-Account werden Sie per E-Mail benachrichtigt. Eine Änderung Ihrer für die E-Mail-Benachrichtigung (sowie für Ihre Vertragsverwaltung im Internet) hinterlegten E-Mail-Adresse müssen Sie uns in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet unverzüglich anzeigen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Sie immer aktuell über die Einstellung von Vertragsinformationen in Ihre Vertragsverwaltung im Internet informiert werden.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeit-, Wechselkennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung (Stilllegung) zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf Sie zugelassen werden, wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Versicherungsvertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn, die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z.B. Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

- H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet,
- das Fahrzeug in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
 - auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Versicherungsvertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Versicherungsvertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Versicherungsvertrags aufzufordern.

Hinweis: Es gelten auch die Regelungen gemäß Abschnitt H. 3.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zuteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

H.4 Welche Besonderheiten gelten bei Kurzzeitkennzeichen?

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

H.4.1 Für Fahrten, für die ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss (einmalige Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt), besteht Versicherungsschutz nur in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Bei Zulassung eines Pkw gilt dabei der **Basis-Schutz**.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten

H.4.2 Das Kurzzeitkennzeichen enthält ein Ablaufdatum, das spätestens auf fünf Tage ab der Zuteilung datiert, und darf nur für das Kfz verwendet werden, für das es ausgestellt wurde. Nach Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens darf ein Kfz auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden. Für die Versicherung eines Kfz, das mit einem Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, beträgt der Beitrag 2 v. H. des Tarif-Beitrags (Beitragssatz 100 Prozent) für das Fahrzeug, welches das Kurzzeitkennzeichen führt; der Mindestbeitrag beträgt 120 Euro. Bei längerer Dauer wird für jeden weiteren angefangenen 5-Tageszeitraum jeweils ein weiterer Beitrag von 120 Euro erhoben. Halb-, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsperioden gemäß Abschnitt M der AKB werden nicht vereinbart. Wird dasselbe Kraftfahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt - innerhalb von 6 Wochen ab Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Kurzzeitkennzeichens - auf Sie als Versicherungsnehmer mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen (nicht Kurzzeitkennzeichen) zugelassen, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Versicherungsvertrag einbezogen.

H.5. Welche Besonderheiten gelten bei Wechselkennzeichen?

H.5.1 Auf öffentlichen Wegen oder Plätzen dürfen Sie ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug gemäß D.1.4 nur mit einem vollständigen Wechselkennzeichen benutzen oder abstellen. Verletzen Sie diese Regelung, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

H.5.2 Auf nicht-öffentlichen Wegen oder Plätzen erhalten Sie den vereinbarten Versicherungsschutz auch, wenn das mit einem Wechselkennzeichen zugelassene Fahrzeug das Wechselkennzeichen nicht vollständig trägt.

Hinweis: Es gelten auch die Regelungen gemäß Abschnitt H.1.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragsatz nach Ihrem Schadenverlauf (Dauer und Schadenfreiheit des bisherigen Versicherungsvertrags sowie die Anzahl der Schäden, d. h., schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf). Dies gilt nur für die in den Tabellen des Anhangs 2 aufgeführten Fahrzeuge und nicht für Verträge von

- Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
- Wagnissen des Kraftfahrzeughandels und -handwerks,
- Wagnissen der Kraftfahrzeughersteller,
- Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- Kraftfahrzeugen, die rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen führen.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelungen unter I.4 sowie I.6.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Versicherungsvertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 und liegen die Voraussetzungen für die Ersteinstufung in die SF-Klasse ½ nach I.2.2 nicht vor, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Ersteinstufung in SF-Klasse ½

Ersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse ½

I.2.2.1 Beginnt Ihr Versicherungsvertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6., wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a auf Sie bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- b Sie erstmals einen Pkw versichern und auf Ihren Ehepartner bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und Sie nachweisen, dass Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis (Führerschein) zum Führen von Pkw oder Kraftfahrzeugen besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist; der Nachweis ist durch Einreichen einer Fotokopie des Führerscheins zu führen oder
- c Sie erstmals einen Pkw versichern und Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren ununterbrochen zum Führen von Pkw oder von Kraftfahrzeugen, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind; der Nachweis ist durch Einreichen einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.

Die Einstufung in die SF-Klasse ½ gilt nur für Pkw nach I.1.

Sonderersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse ½

I.2.2.2 Sofern bei Abschluss eines zusätzlichen Versicherungsvertrags bei der Cosmos Versicherung AG auf Sie oder auf Ihren Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Ihren in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner bereits ein Pkw mit mindestens Schadenfreiheitsklasse SF 5 versichert ist und der Erst- und Zweitwagen ausschließlich von Ihnen, Ihrem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner gefahren werden, erhalten Sie für Ihren zusätzlich bei der Cosmos Versicherung AG versicherten Personenkraftwagen folgenden zeitlich abgestuften Nachlass:

bei Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse	beträgt der Nachlass	
	in der Kfz-Haftpflicht	in der Vollkasko
SF ½	34 %	19 %
SF 1	27 %	16 %
SF 2	20 %	12 %
SF 3	14 %	8 %
SF 4	7 %	6 %
SF 5	2 %	4 %

Der Nachlass entfällt mit Erreichen der SF-Klasse 6. Sofern der Erstwagen bei einem anderen Versicherer versichert oder von anderen als den in Satz 1 genannten Personen gefahren wird, entfällt der Nachlass mit sofortiger Wirkung. Wenn in der Kfz-Haftpflichtversicherung oder in der Vollkaskoversicherung ein Schadenfall gemeldet wird, der gemäß der Regelungen nach I.3.5 zu einer Rückstufung führt, entfällt der Nachlass sowohl in der Kfz-Haftpflichtversicherung als auch in der Vollkaskoversicherung mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Die Sonderersteinstufung in die SF-Klasse ½ gilt nur für Pkw nach I.1.

Sonderersteinstufung eines Krafttrads in SF-Klasse ½

I.2.2.3 Bei Abschluss eines Versicherungsvertrags für ein Krafttrad nach Anhang 3 wird der Versicherungsvertrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft, wenn für Sie ein Versicherungsvertrag für einen Pkw oder für ein anderes Krafttrad bei der Cosmos Versicherung AG besteht, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft ist.

Die Sonderersteinstufung in die SF-Klasse ½ gilt nur für Kraftfahrzeuge nach I.1.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw und schließen Sie neben der Kfz-

Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6. Dies gilt ebenfalls nicht, sofern Sie den Schadenverlauf einer anderen Person nach I.6.1.3 übernehmen.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Versicherungsvertrag für einen Pkw in der SF-Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie nachweisen, dass Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Kraftfahrzeuge gemäß der Tabelle des Anhangs 3 sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt.

Der Nachweis ist durch Einreichen einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.

1.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

1.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Versicherungsvertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

1.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

1.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Versicherungsvertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Versicherungsvertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 2 eingestuft.

1.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Versicherungsvertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

1.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Versicherungsvertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, stufen wir Ihren Versicherungsvertrag bei schadenfreiem Verlauf wie folgt ein:

von SF-Klasse ½	nach	SF-Klasse 1,
von SF-Klasse 0	nach	SF-Klasse ½.

1.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Rabattschutz ist nicht vereinbart:

I.3.5.1 Ist Ihr Versicherungsvertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 2 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

Rabattschutz ist vereinbart:

I.3.5.2 **Sofern zu Ihrem Pkw-Vertrag der Rabattschutz vereinbart** und zu Ihrem Versicherungsvertrag während eines Kalenderjahres ein belastender Schaden angefallen ist, verbleibt der Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in der bisherigen SF-Klasse; eine Rückstufung erfolgt nicht. Bis zu drei belastende Schäden (maximal 3 in der Kfz-Haftpflicht- oder maximal 3 in der Vollkaskoversicherung), die während der Dauer des Rabattschutzes eintreten, führen nicht zu einer Rückstufung

Sobald seit Beginn des Rabattschutzes der dritte belastende Schaden entweder in der Kfz-Haftpflichtversicherung oder in der Vollkaskoversicherung eingetreten ist, entfällt die Vereinbarung zum Rabattschutz in beiden Versicherungsarten für die Zukunft. Der zu zahlende Beitrag ermäßigt sich dann entsprechend. Bei weiterem schadenbelastetem Verlauf erfolgt dann die Rückstufung nach I.3.5.1.

Im Falle der Übernahme eines Schadenverlaufs gemäß I.6 gelten die vorstehend unter I.3.5.2 genannten Rabattschutzregelungen entsprechend. Im bisherigen Vertrag bereits während der Dauer des Rabattschutzes eingetretene belastende Schäden gehen daher auf den neuen Vertrag über.

Sind vor Beginn des Rabattschutzes bereits belastende Schäden angefallen, für die wir Entschädigungen zu leisten oder Rückstellungen zu bilden haben, die jedoch noch zu keiner Rückstufung geführt haben, entfällt der vereinbarte Rabattschutz rückwirkend ab Beginn. Haben Sie im Sinne von I.6.1.4 oder von I.6.2.5 den Versicherer gewechselt und sind dort vor Beginn des Rabattschutzes bei uns bereits belastende Schäden angefallen, für die dieses Versicherungsunternehmen Entschädigungen

zu leisten oder Rückstellungen zu bilden hat, die jedoch noch zu keiner Rückstufung geführt haben, so gelten für diese Schäden weiterhin die Regelungen nach I.3.5.1. Der Versicherungsvertrag wird für das auf die Schadenmeldung oder im Falle nach I.4.2.2 für das auf die erstmalige Entschädigungsleistung oder Rückstellung folgende Kalenderjahr gemäß der Regelungen nach I.3.5.1 zurückgestuft.

1.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

1.4.1 Schadenfreier Verlauf

Es wurde kein Schadenereignis gemeldet

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Versicherungsvertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

Es wurde ein Schadenereignis gemeldet

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Versicherungsvertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a Wir leisten Entschädigung oder bilden Rückstellungen nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung.
- b Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- c Der Verursacher des Schadens oder dessen Haftpflichtversicherung erstattet uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- d Wir leisten in der Vollkaskoversicherung Entschädigung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- e Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

1.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Versicherungsvertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Versicherungsvertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Versicherungsvertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

1.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

In der Kfz-Haftpflichtversicherung

I.5.1 Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000 Euro beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von zwölf Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

In der Vollkaskoversicherung

I.5.2 **Sofern der Comfortschutz in der Vollkaskoversicherung vereinbart ist**, gilt: Sie können eine Rückstufung in der Vollkaskoversicherung ver-

meiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten; damit wird Ihr Versicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Ihr Antrag auf Freistellung des Versicherungsvertrags von dem gemeldeten Schaden ist binnen 6 Monaten nach Erhalt unserer Entschädigung zu stellen. Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend auch für den Leasingnehmer.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf (Dauer und Schadenfreiheit des bisherigen Versicherungsvertrags sowie die Anzahl der Schäden, d. h., schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf) eines anderen Versicherungsvertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Versicherungsvertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft. Die Übernahme eines Schadenverlaufs muss erfolgen, wenn der Versicherungsvertrag für das Vorfahrzeug in die SF-Klasse S oder M eingestuft ist.

Rabatttausch

I.6.1.2 Es sind folgende beiden Fälle zu unterscheiden:

- a Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
- b Sie versichern ein weiteres Fahrzeug und beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs. Zusätzlich gelten die Regelungen nach I.6.2.3.

Wechsel des Versicherers

I.6.1.4 Sie wechseln mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns. Die Übernahme eines Schadenverlaufs muss erfolgen, wenn der Versicherungsvertrag beim Vorversicherer in die SF-Klasse M eingestuft ist.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a Untere Fahrzeuggruppe:

Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.

b Mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c Obere Fahrzeuggruppe:

Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw im Werkverkehr bis 6.000 kg Gesamtmasse (Gesamtgewicht);
- von einem Lkw im Werkverkehr auf einen Lkw im gewerblichen Güterverkehr bis 6.000 kg Gesamtmasse (Gesamtgewicht);
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf (Dauer und Schadenfreiheit des bisherigen Versicherungsvertrags sowie die Anzahl der Schäden, d. h., schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf) von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

a Es handelt sich bei der anderen Person um

- Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner,
- Ihre Eltern oder Ihre Kinder,
- Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Großeltern, Ihre Enkel oder Ihre Geschwister,
- eine juristische Person.

b Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere

- eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
- das Einreichen einer Fotokopie Ihrer gültigen Fahrerlaubnis (Führerschein), die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;

c die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;

Weitere Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person, sofern bisher Rabattschutz vereinbart

I.6.2.4 Ergibt sich durch die Vereinbarung von Rabattschutz nach I.3.5.2 für die andere Person eine Einstufung deren Versicherungsvertrages in eine günstigere Schadenfreiheitsklasse als nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung der Cosmos Versicherung AG ohne Vereinbarung von Rabattschutz vorgesehen ist, kann auf Sie nur die Schadenfreiheitsklasse übertragen werden, in der sich der Versicherungsvertrag der anderen Person zum Zeitpunkt der Übertragung ohne die Vereinbarung von Rabattschutz befunden hätte.

Zusätzliche Regelung für den Wechsel des Versicherers nach I.6.1.4

I.6.2.5 Haben Sie den Versicherer gewechselt, so werden Dauer und Schadenfreiheit des bisherigen Versicherungsvertrags sowie die Anzahl der Schäden berücksichtigt, wenn dieser durch eine Bescheinigung des bisherigen Versicherers nachgewiesen werden. Sie werden bei der Festsetzung des Beitrags so behandelt, als wären Sie während der Vorversicherungszeit bereits bei der Cosmos Versicherung AG versichert gewesen. Sondereinstufungen anderer Versicherer können nicht berücksichtigt werden.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs und höchstens zwölf Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c Beträgt die Unterbrechung mehr als zwölf Monate, so übernehmen wir den Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung, wie er vor der Unterbrechung galt; die Einstufung des Schadenverlaufs in der Vollkaskoversicherung richtet sich nach der in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

d Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Wir übernehmen jedoch den Schadenverlauf wie er vor der Unterbrechung bestand, wenn uns der Vorversicherer die Vorversicherungszeit nach I.8 bestätigt.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Versicherungsvertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

a Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Versicherungsvertrag entsprechend seines Verlaufs eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

b Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, ist zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Versicherungsvertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Versicherungsvertrags nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Versicherungsvertrag in der SF-Klasse M, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Versicherungsvertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Versicherungsvertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- die Anzahl der Schäden, die auf Grund eines eventuell vereinbarten Rabattschutzes gemäß I.3.5.2 zu keiner Rückstufung im Schadenfall geführt haben,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Versicherungsvertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Versicherungsvertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I. 8.1 zu geben.

Mit der Übermittlung der nach I.8.1 – außer des letzten Satzes – genannten Daten gilt die Verpflichtung der Versicherer nach § 5 Abs. 7 PflVersG als erfüllt; es sei denn, Sie verlangten die in § 5 Abs. 7 PflVersG genannte Bescheinigung.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 – werden nicht berücksichtigt. Die besondere Einstufung auf Grund vereinbarten Rabattschutzes gemäß I.3.5.2 wird nicht berücksichtigt.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Versicherungsvertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Schadenbedarf ist der Quotient aus den Schadenaufwendungen für die im Kalenderjahr gemeldeten Versicherungsfälle eines Fahrzeugtyps und der Zahl der Jahreseinheiten (nach der Versicherungsdauer im Kalenderjahr ermittelte Zahl der Verträge) dieses Fahrzeugtyps. Der Indexwert gibt das Verhältnis des Schadenbedarfs eines Fahrzeugtyps zum vergleichbaren Schadenbedarf aller Fahrzeugtypen wieder.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Versicherungsvertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 5 entnehmen.

J.3 Tarifänderung

Bei Erhöhung des sich aus dem Tarif ergebenden Beitrags für die Kfz-versicherung sind wir berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an bis zur Höhe des neuen Tarif-Beitrags anzuheben.

Eine Beitragserhöhung nach Absatz 1 wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie in Textform über Ihr Recht nach G.2.7 und J.4 belehren.

In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden Änderungen nach J.1, J.2, J.5 sowie nach J.6 einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Dies gilt nicht für Beitragsänderungen, die sich auf Grund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrags nach den Regelungen aus I.3 oder nach den Regelungen K.2, K.3, K.4, K.5 sowie aus der Zuordnung des Vertrags zu den Berufsgruppen und Regionalklassen gemäß Anhang 6, Ziffer 4, ergeben.

Vermindert sich der Tarif-Beitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarif-Beitrags zu senken.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 zu einer Beitragserhöhung, haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

J.5 Gesetzliche Änderungen

Gesetzliche Änderungen des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

J.5.1. In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

Erhöhung der Versicherungssteuer durch den Steuergesetzgeber

J.5.2. Kein Kündigungsrecht haben Sie nach G.2.7, sofern eine Beitragserhöhung ausschließlich auf eine Erhöhung der gesetzlichen Versicherungssteuer zurückzuführen ist.

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Berufsgruppen, Fahrzeugalter, jährliche Fahrleistung, Eintrittsalter, Fahrzeugnutzer (Fahrer), Fahrzeughalter, Garage, Wohneigentum, Familie, Kundenbonus, Begleitetes Fahren (Führerschein ab 17), Wohnort, Zahlungsperiode Fahrzeugtyp, Kooperationspartnerbonus, Kombinationsbeitrag und Antiblockiersystem (ABS) zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Versicherungsvertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 6 (Berufsgruppen (Tarifgruppen)) und Anhang 7 (Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung) berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „Besondere Vereinbarungen und Hinweise: Merkmale zur Beitragsberechnung“ aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Versicherungsvertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zur Verfügung zu stellen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % auf den tarifgemäßen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben;
- und Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Die Änderung der im Versicherungsschein in der Rubrik „Versichertes Fahrzeug“ aufgeführten und im Anhang 3 erläuterte Art oder Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wer ist bei Cosmos Versicherung AG für Kundenbeschwerden zuständig?

L.1.1 Für Kundenbeschwerden ist unsere Zentrale Beschwerdestelle zuständig.

Als Cosmos Versicherung AG haben wir uns das Ziel gesetzt, unsere Kunden jederzeit zufrieden zu stellen. Wir setzen daher alles daran, Ihr Anliegen schnell, fair und korrekt zu lösen. Falls die Bearbeitung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen abgeschlossen werden kann, informieren wir Sie.

Cosmos Versicherung AG
Zentrale Beschwerdestelle, Halbergstr. 50-60, 66121 Saarbrücken
E-Mail: kundendialog@cosmosdirekt.de
Telefon: 0681 - 9 66 77 55, Telefax: 0681 - 9 66 87 76 36

An welche Schlichtungsstelle kann ich mich wenden?

L.1.2 Es mag in Einzelfällen zu einer für Sie nicht vollständig zufrieden stellenden Lösung kommen. In dem Fall können Sie sich als Verbraucher an den Versicherungsombudsmann wenden. Der Ombudsmann ist eine unabhängige Schlichtungsstelle für Verbraucher. Diese wird für Sie unsere Entscheidung neutral, schnell und unbürokratisch prüfen. Die Schlichtung findet auf Grundlage der Verfahrensordnung vor dem Ombudsmann statt und ist für Sie kostenlos.

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de,

Telefon: 0800-3 69 60 00

www.versicherungsombudsmann.de

Die Cosmos Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Als solches haben wir uns verpflichtet, am unabhängigen Schlichtungsverfahren zur Streitbeilegung vor dem Ombudsmann teilzunehmen. Falls Sie mit dem Ausgang der Schlichtung nicht einverstanden sind, steht Ihnen immer noch der Rechtsweg offen.

Sie können Ihre Beschwerde auch online über die Streitbeilegungsplattform der Europäischen Union einlegen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Diese leitet Ihr Anliegen dann an den Versicherungsombudsmann weiter.

Zuständige Aufsichtsbehörde

L.1.3 Wir setzen alles daran, Ihre Beschwerde schnell, vertraulich und fair zu lösen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Bitte beachten Sie, dass diese keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht rechtsverbindlich entscheiden kann.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Rechtsweg

L.1.4 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.18 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Zahlungsperiode und Gebühren

Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Sofern vereinbart, sind statt der jährlichen Zahlungsperiode die halbjährliche, die vierteljährliche oder die monatliche Zahlungsperiode möglich. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt

M.1.1 Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen.

M.1.2 Bei halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlungsperiode ist als Zahlungsweg nur das Lastschriftinzugsverfahren möglich. Sofern Sie halb-, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsperiode beantragt, aber kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird dem Versicherungsvertrag eine jährliche Zahlungsperiode zu Grunde gelegt.

M.1.3 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen oder mit einem Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind, sowie für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen, werden halb-, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsperioden nicht vereinbart.

M.1.4 Bei Fahrzeugen, die nach H.2 mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, ist der Beitrag jährlich mit Beginn der Saison, oder wenn der Versicherungsvertrag innerhalb der Saison beginnt, mit diesem Zeitpunkt fällig. Der Beitrag wird anteilig nach der Dauer der Saison (in vollen Monaten) berechnet.

M.1.5 Alle Beträge werden auf 0,01 Euro gerundet.

Gebühren

M.1.6 Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können Ihnen – soweit nichts anderes vereinbart ist – die dadurch verursachten Kosten in Form eines pauschalen Abgeltungsbetrags gesondert in Rechnung gestellt werden. Für Rückläufer im Lastschriftinzugsverfahren unter Ausnahme solcher, die sich auf den Erstbeitrag beziehen, werden Ihnen die vom Kreditinstitut in Rechnung gestellten Kosten berechnet. Für Mahnungen wegen Beitragsrückständen unter Ausnahme der Erstmahnung des Erstbeitrags wird Ihnen eine Mahngebühr von 3 Euro in Rechnung gestellt. Ihnen bleibt in beiden Fällen der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die jeweilige Pauschale.

N Änderung der Versicherungsbedingungen

Wir sind berechtigt, die Bedingungen über den Leistungsumfang der Kfz-Haftpflichtversicherung zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- a ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Versicherungsvertrags beruhen, oder
- b sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmitelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat, oder
- c ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
- d die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Die Befugnis zur Änderung oder Ergänzung besteht in den Fällen der oben genannten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Eine Änderung oder Ergänzung von Bedingungen ist nur zulässig, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Versicherungsvertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist.

Die geänderten Bedingungen dürfen Sie nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.

Die geänderten Bedingungen werden wir Ihnen in Textform bekanntgeben und erläutern.

Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf werden wir Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch treten die Bedingungsänderungen nicht in Kraft.

Anhang 1: entfällt

Anhang 2: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw)

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflichtversicherung	Vollkaskoversicherung
44 und mehr schadenfreie Kalenderjahre	SF 44	14 %	17 %
43 Kalenderjahre	SF 43	14 %	17 %
42 Kalenderjahre	SF 42	14 %	17 %
41 Kalenderjahre	SF 41	15 %	18 %
40 Kalenderjahre	SF 40	15 %	18 %
39 Kalenderjahre	SF 39	15 %	18 %
38 Kalenderjahre	SF 38	16 %	19 %
37 Kalenderjahre	SF 37	16 %	19 %
36 Kalenderjahre	SF 36	16 %	19 %
35 Kalenderjahre	SF 35	17 %	20 %
34 Kalenderjahre	SF 34	17 %	20 %
33 Kalenderjahre	SF 33	17 %	20 %
32 Kalenderjahre	SF 32	17 %	20 %
31 Kalenderjahre	SF 31	18 %	20 %
30 Kalenderjahre	SF 30	18 %	20 %
29 Kalenderjahre	SF 29	18 %	21 %
28 Kalenderjahre	SF 28	18 %	21 %
27 Kalenderjahre	SF 27	19 %	21 %
26 Kalenderjahre	SF 26	19 %	22 %
25 Kalenderjahre	SF 25	19 %	22 %
24 Kalenderjahre	SF 24	19 %	22 %
23 Kalenderjahre	SF 23	20 %	23 %
22 Kalenderjahre	SF 22	20 %	23 %
21 Kalenderjahre	SF 21	20 %	23 %
20 Kalenderjahre	SF 20	21 %	24 %
19 Kalenderjahre	SF 19	21 %	24 %
18 Kalenderjahre	SF 18	22 %	25 %
17 Kalenderjahre	SF 17	22 %	25 %
16 Kalenderjahre	SF 16	23 %	26 %
15 Kalenderjahre	SF 15	23 %	26 %
14 Kalenderjahre	SF 14	23 %	27 %
13 Kalenderjahre	SF 13	24 %	27 %
12 Kalenderjahre	SF 12	24 %	28 %
11 Kalenderjahre	SF 11	25 %	28 %
10 Kalenderjahre	SF 10	26 %	29 %
9 Kalenderjahre	SF 9	27 %	30 %
8 Kalenderjahre	SF 8	28 %	31 %
7 Kalenderjahre	SF 7	29 %	31 %
6 Kalenderjahre	SF 6	31 %	32 %
5 Kalenderjahre	SF 5	33 %	34 %
4 Kalenderjahre	SF 4	35 %	35 %
3 Kalenderjahre	SF 3	38 %	36 %
2 Kalenderjahre	SF 2	41 %	38 %
1 Kalenderjahr	SF 1	45 %	40 %
–	SF ½	50 %	42 %
–	0	72 %	56 %
–	M	100 %	72 %

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenzahl			Schadenzahl		
	1	2	3	1	2	3
	nach SF-Klasse			nach SF-Klasse		
SF 44	SF 23	SF 9	SF 1	SF 30	SF 18	SF 9
SF 43	SF 23	SF 9	SF 1	SF 29	SF 17	SF 8
SF 42	SF 22	SF 8	SF 1	SF 29	SF 17	SF 8
SF 41	SF 22	SF 8	SF 1	SF 28	SF 16	SF 8
SF 40	SF 21	SF 8	SF 1	SF 27	SF 16	SF 8
SF 39	SF 21	SF 7	SF 1	SF 26	SF 15	SF 7
SF 38	SF 20	SF 7	SF 1	SF 26	SF 15	SF 7
SF 37	SF 19	SF 7	SF 1	SF 25	SF 14	SF 6
SF 36	SF 19	SF 7	SF 1	SF 24	SF 14	SF 6
SF 35	SF 18	SF 6	SF ½	SF 24	SF 13	SF 6
SF 34	SF 18	SF 6	SF ½	SF 23	SF 13	SF 6
SF 33	SF 17	SF 6	SF ½	SF 22	SF 12	SF 5
SF 32	SF 17	SF 5	SF ½	SF 21	SF 12	SF 5
SF 31	SF 16	SF 5	SF ½	SF 21	SF 11	SF 4
SF 30	SF 16	SF 5	SF ½	SF 20	SF 11	SF 4
SF 29	SF 15	SF 5	SF ½	SF 19	SF 10	SF 4
SF 28	SF 14	SF 4	SF ½	SF 18	SF 10	SF 4
SF 27	SF 14	SF 4	SF ½	SF 18	SF 9	SF 3
SF 26	SF 13	SF 4	SF ½	SF 17	SF 8	SF 2
SF 25	SF 13	SF 3	SF ½	SF 16	SF 8	SF 2
SF 24	SF 12	SF 3	SF ½	SF 15	SF 7	SF 1
SF 23	SF 12	SF 3	SF ½	SF 15	SF 7	SF 1
SF 22	SF 11	SF 2	0	SF 14	SF 6	SF 1
SF 21	SF 10	SF 2	0	SF 13	SF 6	SF 1
SF 20	SF 10	SF 2	0	SF 12	SF 5	SF ½
SF 19	SF 9	SF 1	0	SF 12	SF 5	SF ½
SF 18	SF 9	SF 1	0	SF 11	SF 4	SF ½
SF 17	SF 8	SF 1	0	SF 10	SF 4	SF ½
SF 16	SF 7	SF 1	0	SF 9	SF 3	SF ½
SF 15	SF 7	SF 1	0	SF 9	SF 2	0
SF 14	SF 6	SF ½	M	SF 8	SF 2	0
SF 13	SF 6	SF ½	M	SF 7	SF 1	0
SF 12	SF 5	SF ½	M	SF 6	SF 1	0
SF 11	SF 4	SF ½	M	SF 6	SF 1	0
SF 10	SF 4	SF ½	M	SF 5	SF ½	0
SF 9	SF 3	SF ½	M	SF 4	SF ½	0
SF 8	SF 3	SF ½	M	SF 3	SF ½	0
SF 7	SF 2	0	M	SF 3	0	M
SF 6	SF 1	0	M	SF 2	0	M
SF 5	SF 1	0	M	SF 1	0	M
SF 4	SF 1	0	M	SF 1	0	M
SF 3	SF ½	M	M	SF ½	0	M
SF 2	SF ½	M	M	SF ½	M	M
SF 1	SF ½	M	M	0	M	M
SF ½	0	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Bei 4 und mehr Schäden erfolgt die Zuordnung zur SF-Klasse M.

2 Krafträder

2.1 Einstufung von Krafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflichtversicherung	Vollkaskoversicherung
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	22	24
19 Kalenderjahre	SF 19	23	25
18 Kalenderjahre	SF 18	23	25
17 Kalenderjahre	SF 17	24	26
16 Kalenderjahre	SF 16	24	26
15 Kalenderjahre	SF 15	24	27
14 Kalenderjahre	SF 14	25	27
13 Kalenderjahre	SF 13	25	28
12 Kalenderjahre	SF 12	26	28
11 Kalenderjahre	SF 11	27	29
10 Kalenderjahre	SF 10	28	30
9 Kalenderjahre	SF 9	29	31
8 Kalenderjahre	SF 8	30	32
7 Kalenderjahre	SF 7	31	33
6 Kalenderjahre	SF 6	33	35
5 Kalenderjahre	SF 5	35	37
4 Kalenderjahre	SF 4	37	39
3 Kalenderjahre	SF 3	40	42
2 Kalenderjahre	SF 2	44	45
1 Kalenderjahr	SF 1	50	50
–	SF ½	68	70
–	0	92	92
–	M	142	106

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	ab 3
	nach SF-Klasse			nach SF-Klasse		
SF 20	SF 2	SF ½	M	SF 9	SF 4	SF 2
SF 19	SF 2	SF ½	M	SF 8	SF 4	SF 2
SF 18	SF 2	SF ½	M	SF 8	SF 4	SF 2
SF 17	SF 2	SF ½	M	SF 8	SF 4	SF 2
SF 16	SF 2	SF ½	M	SF 7	SF 3	SF 1
SF 15	SF 1	0	M	SF 7	SF 3	SF 1
SF 14	SF 1	0	M	SF 7	SF 3	SF 1
SF 13	SF 1	0	M	SF 6	SF 3	SF 1
SF 12	SF 1	0	M	SF 6	SF 3	SF 1
SF 11	SF 1	0	M	SF 5	SF 2	SF 1
SF 10	SF 1	0	M	SF 5	SF 2	SF 1
SF 9	SF 1	0	M	SF 4	SF 2	SF 1
SF 8	SF 1	0	M	SF 4	SF 2	SF 1
SF 7	SF ½	M	M	SF 3	SF 1	0
SF 6	SF ½	M	M	SF 3	SF 1	0
SF 5	SF ½	M	M	SF 2	SF 1	0
SF 4	SF ½	M	M	SF 2	SF 1	0
SF 3	SF ½	M	M	SF 1	0	M
SF 2	SF ½	M	M	SF 1	0	M
SF 1	0	M	M	0	M	M
SF ½	M	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

3 Leichtkrafträder

3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflichtversicherung	Vollkaskoversicherung
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	22	24
19 Kalenderjahre	SF 19	23	25
18 Kalenderjahre	SF 18	23	25
17 Kalenderjahre	SF 17	24	26
16 Kalenderjahre	SF 16	24	26
15 Kalenderjahre	SF 15	24	27
14 Kalenderjahre	SF 14	25	27
13 Kalenderjahre	SF 13	25	28
12 Kalenderjahre	SF 12	26	28
11 Kalenderjahre	SF 11	27	29
10 Kalenderjahre	SF 10	28	30
9 Kalenderjahre	SF 9	29	31
8 Kalenderjahre	SF 8	30	32
7 Kalenderjahre	SF 7	31	33
6 Kalenderjahre	SF 6	33	35
5 Kalenderjahre	SF 5	35	37
4 Kalenderjahre	SF 4	37	39
3 Kalenderjahre	SF 3	40	42
2 Kalenderjahre	SF 2	44	45
1 Kalenderjahr	SF 1	50	50
–	SF ½	68	70
–	0	92	92
–	M	142	106

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	ab 3
	nach SF-Klasse			nach SF-Klasse		
SF 20	SF 2	SF ½	M	SF 9	SF 4	SF 2
SF 19	SF 2	SF ½	M	SF 8	SF 4	SF 2
SF 18	SF 2	SF ½	M	SF 8	SF 4	SF 2
SF 17	SF 2	SF ½	M	SF 8	SF 4	SF 2
SF 16	SF 2	SF ½	M	SF 7	SF 3	SF 1
SF 15	SF 1	0	M	SF 7	SF 3	SF 1
SF 14	SF 1	0	M	SF 7	SF 3	SF 1
SF 13	SF 1	0	M	SF 6	SF 3	SF 1
SF 12	SF 1	0	M	SF 6	SF 3	SF 1
SF 11	SF 1	0	M	SF 5	SF 2	SF 1
SF 10	SF 1	0	M	SF 5	SF 2	SF 1
SF 9	SF 1	0	M	SF 4	SF 2	SF 1
SF 8	SF 1	0	M	SF 4	SF 2	SF 1
SF 7	SF ½	M	M	SF 3	SF 1	0
SF 6	SF ½	M	M	SF 3	SF 1	0
SF 5	SF ½	M	M	SF 2	SF 1	0
SF 4	SF ½	M	M	SF 2	SF 1	0
SF 3	SF ½	M	M	SF 1	0	M
SF 2	SF ½	M	M	SF 1	0	M
SF 1	0	M	M	0	M	M
SF ½	M	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

4 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

4.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflichtversicherung	Vollkaskoversicherung
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	21	28
19 Kalenderjahre	SF 19	21	29
18 Kalenderjahre	SF 18	22	29
17 Kalenderjahre	SF 17	23	30
16 Kalenderjahre	SF 16	23	30
15 Kalenderjahre	SF 15	24	31
14 Kalenderjahre	SF 14	24	31
13 Kalenderjahre	SF 13	25	32
12 Kalenderjahre	SF 12	26	32
11 Kalenderjahre	SF 11	27	33
10 Kalenderjahre	SF 10	28	34
9 Kalenderjahre	SF 9	29	34
8 Kalenderjahre	SF 8	30	35
7 Kalenderjahre	SF 7	31	35
6 Kalenderjahre	SF 6	32	36
5 Kalenderjahre	SF 5	33	37
4 Kalenderjahre	SF 4	35	38
3 Kalenderjahre	SF 3	36	38
2 Kalenderjahre	SF 2	38	39
1 Kalenderjahr	SF 1	40	40
–	SF ½	43	42
–	0	55	55
–	M	115	63

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	ab 3
	nach SF-Klasse			nach SF-Klasse		
SF 20	SF 1	0	M	SF 11	SF 4	SF ½
SF 19	SF 1	0	M	SF 10	SF 3	SF ½
SF 18	SF 1	0	M	SF 10	SF 3	SF ½
SF 17	SF ½	0	M	SF 9	SF 2	SF ½
SF 16	SF ½	0	M	SF 8	SF 1	SF ½
SF 15	SF ½	0	M	SF 7	SF 1	SF ½
SF 14	SF ½	0	M	SF 6	SF ½	0
SF 13	SF ½	0	M	SF 5	SF ½	0
SF 12	SF ½	0	M	SF 4	SF ½	0
SF 11	0	M	M	SF 4	SF ½	0
SF 10	0	M	M	SF 3	SF ½	0
SF 9	0	M	M	SF 2	SF ½	0
SF 8	0	M	M	SF 1	SF ½	0
SF 7	0	M	M	SF 1	SF ½	0
SF 6	0	M	M	SF ½	0	M
SF 5	0	M	M	SF ½	0	M
SF 4	0	M	M	SF ½	0	M
SF 3	0	M	M	SF ½	0	M
SF 2	0	M	M	SF ½	0	M
SF 1	0	M	M	SF ½	0	M
SF ½	0	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

5 Lieferwagen

5.1 Einstufung von Lieferwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflichtversicherung	Vollkaskoversicherung
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	26	35
19 Kalenderjahre	SF 19	27	36
18 Kalenderjahre	SF 18	27	37
17 Kalenderjahre	SF 17	28	37
16 Kalenderjahre	SF 16	29	38
15 Kalenderjahre	SF 15	30	38
14 Kalenderjahre	SF 14	31	39
13 Kalenderjahre	SF 13	31	40
12 Kalenderjahre	SF 12	32	40
11 Kalenderjahre	SF 11	33	41
10 Kalenderjahre	SF 10	34	42
9 Kalenderjahre	SF 9	36	43
8 Kalenderjahre	SF 8	37	43
7 Kalenderjahre	SF 7	38	44
6 Kalenderjahre	SF 6	40	45
5 Kalenderjahre	SF 5	41	46
4 Kalenderjahre	SF 4	43	47
3 Kalenderjahre	SF 3	45	48
2 Kalenderjahre	SF 2	48	49
1 Kalenderjahr	SF 1	50	50
–	SF ½	53	53
–	0	68	69
–	M	144	79

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	ab 3
	nach SF-Klasse			nach SF-Klasse		
SF 20	SF 10	SF 4	SF 1	SF 6	SF 1	0
SF 19	SF 8	SF 3	SF ½	SF 5	SF 1	0
SF 18	SF 8	SF 3	SF ½	SF 5	SF 1	0
SF 17	SF 8	SF 3	SF ½	SF 5	SF 1	0
SF 16	SF 7	SF 3	SF ½	SF 4	SF ½	0
SF 15	SF 7	SF 3	SF ½	SF 4	SF ½	0
SF 14	SF 6	SF 2	SF ½	SF 4	SF ½	0
SF 13	SF 6	SF 2	SF ½	SF 4	SF ½	0
SF 12	SF 5	SF 2	SF ½	SF 3	0	M
SF 11	SF 5	SF 2	SF ½	SF 3	0	M
SF 10	SF 4	SF 1	0	SF 3	0	M
SF 9	SF 4	SF 1	0	SF 2	0	M
SF 8	SF 3	SF ½	0	SF 2	0	M
SF 7	SF 3	SF ½	0	SF 2	0	M
SF 6	SF 2	SF ½	0	SF 1	0	M
SF 5	SF 2	SF ½	0	SF 1	0	M
SF 4	SF 1	0	M	SF ½	0	M
SF 3	SF ½	0	M	0	M	M
SF 2	SF ½	0	M	0	M	M
SF 1	0	M	M	0	M	M
SF ½	0	M	M	0	M	M
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

6 Alle übrigen, nicht im Anhang 2, Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Fahrzeuge (mit Ausnahme der Anhänger)

6.1 Einstufung dieser Fahrzeuge in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflichtversicherung	Vollkaskoversicherung
3 und mehr Kalenderjahre	SF 3	50	50
2 Kalenderjahre	SF 2	70	70
1 Kalenderjahr	SF 1	90	90
–	SF ½	95	95
–	0	100	100

6.2 Rückstufung im Schadenfall bei diesen Fahrzeugen

Aus SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung			Vollkaskoversicherung		
	Schadenanzahl			Schadenanzahl		
	1	2	ab 3	1	2	ab 3
	nach SF-Klasse			nach SF-Klasse		
SF 3	SF 2	SF 1	0	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF ½	0	SF 1	SF ½	0
SF 1	SF ½	0	0	SF ½	0	0
SF ½	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0

Hinweis: Es gelten auch die Regelungen nach Abschnitt I.

Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen

Wir versichern Ihr Fahrzeug, sofern es folgender Fahrzeug-Gruppe angehört:

Pkw ohne Vermietung (zur Eigenverwendung), Krafträder und -roller, Leichtkrafträder und -roller, Campingfahrzeuge (Wohnmobile), Wohnwagen (Caravan), Lieferwagen und Anhänger (je im Werk-/Privatverkehr bis 3.500 kg Gesamtmasse (Gesamtgewicht) und kein Gefahrguttransport) sowie Lieferwagen im Gewerblichen Güterverkehr (bis 3.500 kg Gesamtmasse und kein Gefahrguttransport). Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger. Anhänger sind zum Anhängen an ein Kraftfahrzeug bestimmte und geeignete Fahrzeuge.

1 Pkw ohne Vermietung (zur Eigenverwendung)

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge.

Ohne Vermietung bedeutet, dass Fahrzeuge unentgeltlich, ausschließlich in Eigenverwendung, genutzt werden.

Nicht darunter fallen daher Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelungen gemäß der Abschnitte J.6 und 1.5 in Anhang 7.

2 Krafträder

Krafträder sind alle zweirädrigen Krafträder und zweirädrigen Kraftroller (je mit oder ohne Beiwagen), die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

3 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind

- 1.1 Zweirädrige Krafträder (Leichtkrafträder) - mit oder ohne Beiwagen
- mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm
- und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h

- und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h.

1.2 Zweirädrige Kraftroller (Leichtkraftroller) - mit oder ohne Beiwagen

- mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm
- und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h
- und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h.

4 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge oder Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung und Aufbaucode SA (Art des Aufbaus der EU-Fahrzeugklasse) zugelassen sind.

5 Wohnwagen (Caravan)

Wohnwagen sind Anhänger für Kraftfahrzeuge, in denen sich eine Wohnungseinrichtung befindet oder Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung und Aufbaucode SE (Art des Aufbaus der EU-Fahrzeugklasse).

6 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (Gesamtgewicht) bis zu 3.500 kg

7 Verwendungsarten für Anhänger, Lieferwagen

7.1 **Werkverkehr** ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.

7.2 **Gewerblicher Güterverkehr** ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

Anhang 4: Tabelle zu den Typklassen

Für Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) gelten folgende Typklassen:

Typklasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung		Teilkaskoversicherung	
	Schadenbedarfsindexwerte					
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
10	0,0	49,5	0,0	39,5	0,0	36,4
11	49,5	61,9	39,5	53,1	36,4	47,5
12	61,9	71,6	53,1	62,7	47,5	56,3
13	71,6	79,8	62,7	69,0	56,3	65,3
14	79,8	86,6	69,0	74,3	65,3	75,2
15	86,6	92,0	74,3	80,2	75,2	87,5
16	92,0	97,7	80,2	88,3	87,5	97,2
17	97,7	103,7	88,3	96,8	97,2	109,7
18	103,7	110,4	96,8	105,5	109,7	122,2
19	110,4	118,0	105,5	116,5	122,2	133,6
20	118,0	125,4	116,5	125,2	133,6	147,8
21	125,4	133,3	125,2	135,9	147,8	166,4
22	133,3	144,0	135,9	145,3	166,4	183,6
23	144,0	165,4	145,3	156,2	183,6	210,9
24	165,4	196,0	156,2	169,6	210,9	241,7
25	196,0	9999,9	169,6	184,3	241,7	271,8
26	-	-	184,3	206,3	271,8	306,7
27	-	-	206,3	232,3	306,7	354,9
28	-	-	232,3	276,4	354,9	416,5
29	-	-	276,4	330,1	416,5	487,0
30	-	-	330,1	377,5	487,0	628,8
31	-	-	377,5	438,7	628,8	763,9
32	-	-	438,7	516,6	763,9	975,5
33	-	-	516,6	696,7	975,5	9999,9
34	-	-	696,7	9999,9	-	-

Anhang 5: Tabellen zu den Regionalklassen

- a Die Zuordnung zu den Regionalklassen in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung erfolgt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.
- b Für die Zuordnung des versicherten Fahrzeugs zu den Regionalklassen ist der Wohnsitz des Halters maßgebend. Bei Umzug nach K.3 oder Veräußerung ist auf das Datum der Umregistrierung des Fahrzeugs bei der zuständigen Behörde abzustellen. Haben wir Sie dazu aufgefordert, entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen, sind Sie zur Auskunft verpflichtet.
- c Es gelten folgende Regionalklassen:

1 Für Pkw:

Regional- klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung		Teilkaskoversicherung	
	Schadenbedarfsindexwerte					
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
1	0,0	84,7	0,0	86,8	0,0	64,1
2	84,7	90,7	86,8	93,2	64,1	71,7
3	90,7	93,6	93,2	98,0	71,7	77,4
4	93,6	95,8	98,0	102,0	77,4	83,1
5	95,8	98,3	102,0	107,0	83,1	89,4
6	98,3	100,8	107,0	112,6	89,4	95,2
7	100,8	103,9	112,6	119,2	95,2	104,5
8	103,9	106,9	119,2	127,4	104,5	113,8
9	106,9	111,1	127,4	999,9	113,8	123,5
10	111,1	115,4	-----	-----	123,5	137,4
11	115,4	120,0	-----	-----	137,4	154,1
12	120,0	999,9	-----	-----	154,1	174,7
13	-----	-----	-----	-----	174,7	190,9
14	-----	-----	-----	-----	190,9	214,6
15	-----	-----	-----	-----	214,6	244,5
16	-----	-----	-----	-----	244,5	999,9

2 Für Krafträder:

Regional- klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung		Teilkaskoversicherung	
	Schadenbedarfsindexwerte					
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
1	0,0	81,2	-----	-----	0,0	44,3
2	81,2	94,8	-----	-----	44,3	65,4
3	94,8	104,7	-----	-----	65,4	87,2
4	104,7	131,7	-----	-----	87,2	107,3
5	131,7	999,9	-----	-----	107,3	130,3
6	-----	-----	-----	-----	130,3	217,8
7	-----	-----	-----	-----	217,8	349,5
8	-----	-----	-----	-----	349,5	999,9

3 Für Lieferwagen:

Regional- klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung		Vollkaskoversicherung		Teilkaskoversicherung	
	Schadenbedarfsindexwerte					
	von	bis unter	von	bis unter	von	bis unter
1	0,0	84,2	0,0	95,0	0,0	69,1
2	84,2	90,1	95,0	104,3	69,1	89,0
3	90,1	97,5	104,3	112,6	89,0	117,5
4	97,5	105,7	112,6	999,9	117,5	156,0
5	105,7	112,8	-----	-----	156,0	999,9
6	112,8	120,3	-----	-----	-----	-----
7	120,3	999,9	-----	-----	-----	-----

Hinweis: Es gelten auch die Regelungen nach J.2 bis J.6 sowie K.3.

Anhang 6: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1 Berufsgruppe B

Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung (Voll- und Teilkaskoversicherung) von Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die versichert sind auf:

- a Beamte, Richter sowie Berufssoldaten der Bundeswehr, die bei einer der nachfolgend genannten juristischen Personen oder Einrichtungen beschäftigt sind, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von Ihnen besoldet und entlohnt werden:
 - Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
 - juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden,und
wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 Prozent beteiligt sind
oder
wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung (BHO) oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
 - mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung (AO));
 - als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
 - Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.
- b Beamte überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die in Abschnitt a genannten Beamten, falls die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- c Pensionäre, wenn sie die Voraussetzungen der Abschnitte a oder b unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Berufssoldaten der Bundeswehr und Pensionären, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Abschnitte a oder b erfüllt haben;
- d die in Ziffer 1, Abschnitt a, genannten juristischen Personen und Einrichtungen.

Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich außerdem nach dem Zulassungsbezirk, in welchem das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der in Anhang 5 genannten Regionalklasse, der die Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert von uns zugeordnet ist. Die Beiträge für Versicherungsverträge von Krafträdern richten sich außerdem nach der Region, in welcher das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der in Anhang 5 genannten Regionalklasse, der die Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert von uns zugeordnet ist.

2 Berufsgruppe D

Die Beiträge der Berufsgruppe D gelten in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung (Voll- und Teilkaskoversicherung) von Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern, Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die versichert sind auf:

- a Angestellte, Arbeiter, Soldaten auf Zeit der Bundeswehr – mit Ausnahme der Wehr- bzw. Zivildienstleistenden und freiwilligen Helfer – sowie Auszubildende, die bei einer der nachfolgend genannten juristischen Personen oder Einrichtungen beschäftigt sind, sofern ihre nicht selbstständige Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht:
 - Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
 - juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden,und
wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 Prozent beteiligt sind
oder
wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
 - mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO);
 - als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
 - Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.
 - b Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die in Abs. a genannten Angestellten und Arbeiter, falls die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
 - c Beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Abschnitte a oder b unmittelbar vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind.
 - d Angestellte von Banken, Bausparkassen, Verbraucherschutzorganisationen, Privatkliniken und Privatschulen sowie Versicherungsangestellte im Innendienst;
 - e Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung (Akademiker) oder einem Abschluss an einer Berufsakademie, Fahrlehrer, Unternehmensberater, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer sowie an einer Hochschule oder Berufsakademie immatrikulierte Studenten;
 - f Pensionäre und Rentner, wenn sie die Voraussetzungen der Abschnitte a, b, c, d oder e unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Personen, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Abschnitte a, b, c, d, e oder f erfüllt haben;
 - g juristische Personen und Einrichtungen sowie die in Anhang 6, Abschnitte a, c und d aufgeführten Personen, die wegen seit 1.1.1994 erfolgter Privatisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand die Voraussetzungen für die Zuordnung zur Berufsgruppe B nicht erfüllen.
- Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich außerdem nach dem Zulassungsbezirk, in welchem das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der in Anhang 5, Ziffer 1, genannten Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert von uns zugeordnet ist. Die Beiträge für Versicherungsverträge von Krafträdern richten sich außerdem nach der Region, in welcher das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der in Anhang 5, Ziffer 1, genannten Regionalklasse, der die Region entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert von uns zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Zulassungsbezirke.

3 Berufsgruppe R und N

3.1. Für Pkw

Die Beiträge der Berufsgruppe R gelten für Versicherungsverträge von Pkw, die nicht den Berufsgruppen B oder D gemäß Anhang 6, Ziffer 1 oder Ziffer 2, zuzuordnen sind.

3.2 Für sonstige Kraftfahrzeuge und Anhänger

Die Beiträge der Berufsgruppe N gelten für Versicherungsverträge von sonstigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nicht der Berufsgruppe B oder D zuzuordnen sind.

4 Zuordnung zu den Berufsgruppen

- a Die Zuordnung zu den Berufsgruppen in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung erfolgt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Durch die Ableistung des Grundwehr- und Zivildienstes wird die Zuordnung eines Versicherungsvertrags zu den Berufsgruppen nicht berührt.
- b Die Zuordnung zu den Berufsgruppen B oder D erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach Anhang 6, Ziffer 1 oder Ziffer 2 in Textform nachgewiesen sind. Sie sind verpflichtet, uns den Fortbestand der Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen.
- c Den Wegfall der Voraussetzungen haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen. Verstößen Sie schuldhaft gegen die Verpflichtung nach Ziffer 4 b, so beträgt der Beitrag für das Versicherungsjahr, in welchem wir vom Wegfall der Voraussetzungen Kenntnis erlangen, das Doppelte des Beitrags, der nach richtiger Zuordnung erhoben wird. Insoweit werden unsere Rechte nach den §§ 25, 26 und 27 VVG ausgeschlossen.

Anhang 7: Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung

Nachstehende Merkmale werden bei der Beitragsberechnung unter den jeweils angegebenen Voraussetzungen berücksichtigt. Es ergibt sich aus dem Tarif, in welcher Versicherungsart (Kfz-Haftpflicht-, Voll- oder Teilkaskoversicherung, Schutzbrief-Versicherung) dieses Merkmal gilt, sofern nichts weiter angegeben ist.

Hinweis: Beachten Sie bitte die Regelungen gemäß der Abschnitte C, G, J, 6, K und M.

1 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw ohne Vermietung (zur Eigenverwendung; ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw)

1.1 Kundenbonus

Der Beitrag wird ermäßigt, wenn für Sie oder für eine in Ihrem Haushalt lebende Person ein weiterer Vertrag in der Kfz-Versicherung (für Pkw oder Kraftrad) oder ein Vertrag in der Lebensversicherung (auch Berufsunfähigkeits- und Renten-Versicherung) oder in der Privaten Unfall-, Haftpflicht-, Verbundenen Hausrat- oder Verbundenen Wohngebäudeversicherung bei den Cosmos Gesellschaften besteht.

1.2 Fahrzeualter

Der Beitrag richtet sich nach der Altersklasse, der das Fahrzeug entsprechend des Fahrzeualters zugeordnet wird. Das Fahrzeualter errechnet sich aus der Differenz des Erstzulassungsdatums und dem Datum der ersten Zulassung auf Sie oder den von Ihnen abweichenden Fahrzeughalter.

Für die Schutzbrief-Versicherung errechnet sich das Fahrzeualter als Differenz zwischen dem Jahr des Erstzulassungsdatums und dem Jahr des Versicherungsbeginns (Vertragsabschluss bzw. Tarifumstellung).

Es gilt die im Tarif festgelegte Staffelung nach Altersklassen.

1.3 Jährliche Fahrleistung

Der Beitrag richtet sich nach der von Ihnen anzugebenden jährlichen Fahrleistung.

a Es gilt folgende Zuordnung zu den Fahrleistungsklassen:

Fahrleistungsklasse	jährliche Fahrleistung
1	bis 5.000 km
2	über 5.000 km bis 7.000 km
3	über 7.000 km bis 9.000 km
4	über 9.000 km bis 12.000 km
5	über 12.000 km bis 15.000 km
6	über 15.000 km bis 20.000 km
7	über 20.000 km bis 25.000 km
8	über 25.000 km bis 30.000 km
9	über 30.000 km

b Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, wenn eine Änderung der jährlichen Fahrleistung die Zuordnung des Vertrages zu einer anderen Fahrleistungsklasse bewirkt. Bei der Meldung ist der aktuelle Kilometerstand anzugeben. Der Beitrag wird ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der im Tarif festgelegten Fahrleistungsklasse berechnet, die der geänderten jährlichen Fahrleistung entspricht. Für die Einhaltung dieser Bestimmung sind Sie auch dann verantwortlich, wenn das Fahrzeug nicht auf Sie zugelassen ist

1.4 Eintrittsalter

Der Beitrag richtet sich nach Ihrem Alter bei Vertragsbeginn.

a Es gilt die im Tarif festgelegte Staffelung nach Altersklassen.

b Das Eintrittsalter errechnet sich als Unterschied zwischen dem Jahr des Versicherungsbeginns und Ihrem Geburtsjahr.

1.5 Fahrzeugnutzer (Fahrer)

Der Beitrag richtet sich nach der Fahrerklasse, der der versicherte Pkw entsprechend der Fahrzeugnutzer zugeordnet wird. Die Zuordnung des Vertrags zu einer Fahrerklasse gilt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Machen Sie keine Angaben zu den Fahrern des versicherten Pkws, richtet sich der Beitrag nach der Fahrerklasse 4.

a Es gilt folgende Zuordnung zu den Fahrerklassen:

Fahrerklasse	Fahrer
1	nur Sie und/oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehegatte oder Lebenspartner fahren das Fahrzeug.
2	Sie und/oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehegatte oder Lebenspartner fahren das Fahrzeug nicht bzw. nicht ausschließlich und alle sonstigen Fahrer sind mindestens 23 Jahre alt.
3	Sie und/oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehegatte oder Lebenspartner fahren das Fahrzeug nicht bzw. nicht ausschließlich und alle sonstigen Fahrer sind mindestens 20 Jahre alt, wobei mindestens ein sonstiger Fahrer unter 23 Jahre alt ist.
4	Sie und/oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehegatte oder Lebenspartner fahren das Fahrzeug nicht bzw. nicht ausschließlich und mindestens ein sonstiger Fahrer ist unter 20 Jahre alt.

Eine höhere Fahrerklasse schließt die Fahrer der niedrigeren Fahrerklassen ein.

b Fahrten eines Kaufinteressenten, eines Kfz-Reparateurs, eines Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes sowie Fahrten anlässlich einer Notfallsituation bleiben hiervon unberührt. Eine durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführte Fahrunsicherheit gilt nicht als Notfallsituation.

c Die Mitnutzung des Fahrzeugs durch einen 17-jährigen Fahrer im Rahmen des „Begleiteten Fahrens“ (Führerschein ab 17) führt zu keiner Änderung der Fahrerklassen. Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, welche Fahrzeugnutzer das Fahrzeug fahren, sobald diese Mitnutzung durch einen 17-jährigen Fahrer im Rahmen des „Begleiteten Fahrens“ (Führerschein ab 17) beendet ist. Der korrekte Beitrag wird dann rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Beendigung nach der zutreffenden Fahrerklasse erhoben. Bei unrichtiger Angabe oder unterlassener Anzeige wird zusätzlich als Vertragsstrafe ein einmaliger Beitragszuschlag von 100 % auf den tarifgemäßen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Die Vertragsstrafe ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie ohne Verschulden gegen Ihre Pflichten verstoßen haben. Die Vertragsstrafenregelung gilt anstelle unserer gesetzlichen Rechte bei Verletzung der Anzeigepflichten und Gefahrerhöhung gemäß §§ 19–27 VVG (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Versagung des Versicherungsschutzes).

1.6 Fahrzeughalter

Auf den Beitrag wird ein Risikozuschlag erhoben, wenn das Fahrzeug nicht auf Sie zugelassen ist.

a Auf den Risikozuschlag wird verzichtet bei einer Zulassung auf

- Ihren in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Ehegatten oder Lebenspartner,
- einen Werksangehörigen eines Automobilherstellers,
- Ihr behindertes Kind.

b Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, wenn das Fahrzeug auf einen anderen Halter zugelassen wird. Der Risikozuschlag wird ab dem Zeitpunkt der Ummeldung erhoben.

1.7 Garage

Der Beitrag kann sich ermäßigen, wenn das versicherte Fahrzeug nachts zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr überwiegend in einer abschließbaren Garage abgestellt wird. Unter Garage ist ein umbauter, abgeschlossener Raum zu verstehen, der das versicherte Fahrzeug gegen Zugriffsmöglichkeiten Unbefugter sichert. Auch eine private Tiefgarage ist eine Garage in diesem Sinne, sofern der Kreis der berechtigten Benutzer eingegrenzt und bestimmbar ist.

Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nach Anhang 7, Ziffer 1.7, nicht mehr erfüllt sind. Der Beitrag wird ab dem Zeitpunkt neu berechnet, ab dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

1.8 Wohneigentum

Der Beitrag wird ermäßigt, wenn Sie Eigentümer eines selbst genutzten Ein- oder Zweifamilienhauses sind. Für die Höhe der Ermäßigung in der Kfz-Haftpflichtversicherung kommt es darauf an, ob die Wohngebäudeversicherung für dieses Ein- oder Zweifamilienhaus bei der Cosmos Versicherung AG besteht.

a Der Beitrag wird ermäßigt, wenn Sie Eigentümer einer selbst genutzten Eigentumswohnung sind.

b Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nach Anhang 7, Ziffer 1.8, nicht mehr erfüllt sind. Der Beitrag wird ab dem Zeitpunkt neu berechnet, ab dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

1.9 Familie

Der Beitrag wird ermäßigt, wenn in Ihrem Haushalt ein oder mehrere Kinder leben. Hierbei kann es sich um Ihre leiblichen, Stief- oder Adoptivkinder oder um die Ihres im selben Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners handeln. Das älteste, in Ihrem Haushalt lebende Kind darf bei Vertragsbeginn nicht älter als 14 Jahre sein.

1.10 Begleitetes Fahren (Führerschein ab 17)

Versicherungsverträge werden ermäßigt, wenn für sie bei Vertragsbeginn gilt: der jüngste Fahrzeugnutzer (Fahrer) ist maximal 22 Jahre alt und hat erfolgreich am „Begleiteten Fahren“ (Führerschein ab 17) teilgenommen. Diese Ermäßigung endet, sobald der jüngste Fahrzeugnutzer (Fahrer) das 23. Lebensjahr vollendet hat.

1.11 Beitragsberechnung für Pkw mit höherer Motorleistung

Ist die Motorleistung durch Motortuning oder durch einen Austauschmotor höher als die Leistung des serienmäßigen Motors des jeweiligen Fahrzeugtyps, werden in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Kaskoversicherung folgende Risikozuschläge auf den sich aus dem Beitragsanteil und den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) ergebenden Beitrag erhoben:

- bei einer Leistungserhöhung über 10 % bis 30 %:
10 % Risikozuschläge
- bei einer Leistungserhöhung über 30 % bis 50 %:
25 % Risikozuschläge
- bei einer Leistungserhöhung über 50 %:
50 % Risikozuschläge

1.12 Wohnort

Der Beitrag richtet sich nach der Postleitzahl Ihres Wohnortes.

1.13 Zahlungsperiode

Der Beitrag richtet sich nach der vereinbarten Zahlungsperiode.

1.14 Kombinationsbeitrag

Der Beitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung kann sich danach richten, ob zu Ihrem Versicherungsvertrag auch eine Fahrzeugversicherung (Voll- oder Teilkasko) vereinbart ist.

1.15 Kooperationspartnerbonus

Der Beitrag wird ermäßigt, wenn für Sie als Versicherungsnehmer eine Mitgliedschaft bei einem unserer Kooperationspartner besteht. Der Bonus wird ab dem Zeitpunkt gewährt, ab dem er beantragt wird. Im Versicherungsschein weisen wir dies ausdrücklich in der Rubrik „Merkmale zur Beitragsberechnung“ aus. Ändert sich dieses Merkmal zur Beitragsberechnung während der Laufzeit des Vertrags aufgrund eines bei Ihnen eintretenden Umstands, berechnen wir den Beitrag neu.

Dies kann zu einer Beitragserhöhung führen.

1.16 Fahrzeugtyp

Der Beitrag richtet sich nach dem Fahrzeugtyp (Hersteller- und Typschlüsselnummer).

2 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Kraffrädern (gemäß Anhang 3, Ziffer 2)

2.1 Kundenbonus

Der Beitrag wird ermäßigt, wenn für Sie oder für eine in Ihrem Haushalt lebende Person ein weiterer Vertrag in der Kfz-Versicherung (für Pkw oder Kraffrad) oder ein Vertrag in der Lebensversicherung (auch Berufsunfähigkeits- und Renten-Versicherung) oder in der Privaten Unfall-, Haftpflicht-, Verbundenen Hausrat- oder Verbundenen Wohngebäudeversicherung bei den Cosmos Gesellschaften besteht.

2.2 Eintrittsalter

Der Beitrag richtet sich nach Ihrem Alter bei Vertragsbeginn.

a Es gilt die im Tarif festgelegte Staffelung nach Altersklassen.

b Das Eintrittsalter errechnet sich als Unterschied zwischen dem Jahr des Versicherungsbeginns und Ihrem Geburtsjahr.

2.3 Antiblockiersystem (ABS)

Der Beitrag wird ermäßigt, wenn das Fahrzeug mit einem Antiblockiersystem (ABS) ausgestattet ist. Sie sind verpflichtet, uns dem Versicherer unverzüglich zu melden, wenn das Fahrzeug nicht mehr mit ABS ausgerüstet ist. Ab Wegfall gilt der Beitrag ohne Ermäßigung.

2.4 kW-Motorleistung

Der Beitrag für Kraffräder richtet sich nach der kW-Motorleistungsklasse, der das versicherte Kraffrad entsprechend seiner Motorleistung zugeordnet wird. Die Zuordnung des Vertrags zu einer kW-Motorleistungsklasse gilt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Machen Sie keine Angaben zur Motorleistung des versicherten Kraftfahrzeugs, richtet sich der Beitrag nach der im Tarif festgelegten ungünstigsten kW-Motorleistungsklasse.

a Es gilt die im Tarif festgelegte Staffelung nach Motorleistungsklassen.

b Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, wenn eine Änderung der im Tarif festgelegten und für den Versicherungsvertrag vereinbarten kW-Motorleistung eintritt. Der Beitrag wird dann ab dem Zeitpunkt der Meldung nach der zutreffenden kW-Motorleistungsklasse erhoben.

2.5 Zahlungsperiode

Der Beitrag richtet sich nach der vereinbarten Zahlungsperiode.

3 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Leichtkrafträdern (gemäß Anhang 3, Ziffer 3)

3.1 Kfz-Zulassungsrelevante Fahrzeugdaten

Der Beitrag für Leichtkrafträder richtet sich nach den Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist. Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Typ, Art, Aufbau, Verwendung, Motorleistung, Hubraum und Höchstgeschwindigkeit ist die vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilte Fahrzeug- und Aufbauart bzw. EU-Fahrzeugklasse und deren Art des Aufbaus. Dies gilt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Machen Sie keine Angaben zur Fahrzeug-/Aufbau-Art oder EU-Fahrzeugklasse sowie deren Art des Aufbaus des versicherten Leichtkraftrads, richtet sich der Beitrag nach der für Sie ungünstigsten Fahrzeug-/Aufbauart bzw. EU-Fahrzeugklasse und deren Art des Aufbaus.

a Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, wenn eine Änderung der Voraussetzungen für die Zuordnung des Vertrags in die bisherige Fahrzeug-/Aufbauart oder EU-Fahrzeugklasse oder deren Art des Aufbaus eintritt. Der Beitrag wird dann ab dem Zeitpunkt der Meldung nach der zutreffenden Fahrzeug-/Aufbauart oder EU-Fahrzeugklasse und deren Art des Aufbaus erhoben.

b Ergeben die Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird ein Fahrzeug in mehreren Verkehrsarten nach Anhang 3 verwendet, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

3.2 Zahlungsperiode

Der Beitrag richtet sich nach der vereinbarten Zahlungsperiode.

3.3 Eintrittsalter

Der Beitrag richtet sich nach Ihrem Alter bei Vertragsbeginn.

- a Es gilt die im Tarif festgelegte Staffelung nach Altersklassen.
- b Das Eintrittsalter errechnet sich als Unterschied zwischen dem Jahr des Versicherungsbeginns und Ihrem Geburtsjahr.

4 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern (gemäß Anhang 3, Ziffer 4 und 5)

4.1 Kundenbonus

Der Beitrag für Versicherungsverträge von Campingfahrzeugen und Wohnwagenanhängern wird ermäßigt, wenn für Sie bereits mindestens ein weiterer Versicherungsvertrag für einen Pkw bei der Cosmos Versicherung AG besteht.

4.2 Euro-Neuwert

- a Bei der Beitragsberechnung von Campingfahrzeugen gilt in der Kaskoversicherung die im Tarif festgelegte Staffelung nach Euro-Neuwertklassen.

Machen Sie keine Angaben zum Neuwert des versicherten Campingfahrzeugs, richtet sich der Beitrag nach der im Tarif festgelegten ungünstigsten Euro-Neuwertklasse.

- b Bei der Beitragsberechnung von Wohnwagenanhängern gilt in der Kaskoversicherung die im Tarif festgelegte Staffelung nach Euro-Neuwertklassen.

Machen Sie keine Angaben zum Neuwert des versicherten Wohnwagenanhängers, richtet sich der Beitrag nach der im Tarif festgelegten ungünstigsten Euro-Neuwertklasse.

- c Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, wenn eine Änderung der im Tarif festgelegten und für den Versicherungsvertrag vereinbarten Euro-Neuwertklasse eintritt. Der Beitrag wird dann ab dem Zeitpunkt der Meldung nach der zutreffenden Euro-Neuwertklasse erhoben.

4.3 Zahlungsperiode

Der Beitrag richtet sich nach der vereinbarten Zahlungsperiode.

5 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lieferwagen (gemäß Anhang 3, Ziffer 6)

5.1 Kfz-Zulassungsrelevante Fahrzeugdaten

Der Beitrag für Lieferwagen richtet nach der kW-Motorleistungsklasse, der der versicherte Lieferwagen entsprechend seiner kW-Motorleistung zugeordnet wird sowie nach der vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Fahrzeug- und Aufbauart oder EU-Fahrzeugklasse, der Art des Aufbaus und der Fahrzeug-Verwendung. Die Zuordnung des Vertrags zu einer kW-Motorleistungsklasse beziehungsweise zu einer Fahrzeug-/Aufbau-Art oder EU-Fahrzeugklasse, der Art des Aufbaus und der Fahrzeug-Verwendung gilt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Machen Sie keine Angaben zur kW-Motorleistung oder zur Fahrzeug-/Aufbau-Art oder EU-Fahrzeugklasse, der Art des Aufbaus und der Fahrzeug-Verwendung des versicherten Lieferwagens, richtet sich der Beitrag nach der im Tarif festgelegten ungünstigsten kW-Motorleistungsklasse beziehungsweise der für Sie ungünstigsten Fahrzeug-/Aufbauart oder EU-Fahrzeugklasse, der Art des Aufbaus und der Fahrzeug-Verwendung.

- a Bei der Beitragsberechnung von Lieferwagen gilt in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung die im Tarif festgelegte Staffelung nach Motorleistungsklassen.

- b Nicht versicherbar sind: Lieferwagen mit einer Gesamtmasse (Gesamtgewicht) über 3.500 kg sowie Gefahrguttransporter.

- c Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, wenn eine Änderung der im Tarif festgelegten und für den Versicherungsvertrag vereinbarten kW-Motorleistung oder der bisherigen Fahrzeug- und Aufbauart oder EU-Fahrzeugklasse, Art des Aufbaus oder der Fahrzeug-Verwendung eintritt. Der Beitrag wird dann ab dem Zeitpunkt der Meldung nach der zutreffenden kW-Motorleistungsklasse beziehungsweise nach der zutreffenden Fahrzeug- und Aufbauart oder EU-Fahrzeugklasse, der Art des Aufbaus und der Fahrzeug-Verwendung erhoben.

5.2 Zahlungsperiode

Der Beitrag richtet sich nach der vereinbarten Zahlungsperiode.

6 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei im Privat- bzw. im Werkverkehr genutzten Anhängern (gemäß Anhang 3, Ziffer 7)

6.1 Kfz-Zulassungsrelevante Fahrzeugdaten

Der Beitrag für diese Anhänger richtet nach der Klasse der zulässigen Gesamtmasse (Gesamtgewicht), der der versicherte Anhänger entsprechend seiner Gesamtmasseklasse zugeordnet wird sowie nach der vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Fahrzeug- und Aufbauart oder EU-Fahrzeugklasse, der Art des Aufbaus und der Fahrzeug-Verwendung. Die Zuordnung des Vertrags zu einer Gesamtmasseklasse beziehungsweise zu einer Fahrzeug-/Aufbau-Art oder EU-Fahrzeugklasse, der Art des Aufbaus und der Fahrzeug-Verwendung gilt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Machen Sie keine Angaben zur zulässigen Gesamtmasse oder zur Fahrzeug-/Aufbau-Art oder EU-Fahrzeugklasse, der Art des Aufbaus und der Fahrzeug-Verwendung des versicherten Anhängers, richtet sich der Beitrag nach der im Tarif festgelegten ungünstigsten Gesamtmasseklasse beziehungsweise der für Sie ungünstigsten Fahrzeug-/Aufbauart oder EU-Fahrzeugklasse oder EU-Fahrzeugklasse, der Art des Aufbaus und der Fahrzeug-Verwendung.

- a Bei der Beitragsberechnung von diesen Anhängern gilt in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung die im Tarif festgelegte Staffelung nach Gesamtmasseklassen, auf Basis der zulässigen Gesamtmasse (Gesamtgewicht) in kg.

- b Nicht versicherbar sind: Anhänger im Privat- bzw. im Werkverkehr mit einer Gesamtmasse (Gesamtgewicht) über 3.500 kg, Gefahrguttransporter sowie Anhänger im gewerblichen Güterverkehr.

- c Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu melden, wenn eine Änderung der im Tarif festgelegten und für den Versicherungsvertrag vereinbarten Gesamtmasse (Gesamtgewicht) in kg beziehungsweise der bisherigen Fahrzeug-/Aufbau-Art oder EU-Fahrzeugklasse, der Art des Aufbaus oder der Fahrzeug-Verwendung eintritt. Der Beitrag wird dann ab dem Zeitpunkt der Meldung nach der zutreffenden Gesamtmasseklasse, Fahrzeug-/Aufbau oder EU-Fahrzeugklasse, der Art des Aufbaus und der Fahrzeug-Verwendung erhoben.

6.2 Zahlungsperiode

Der Beitrag richtet sich nach der vereinbarten Zahlungsperiode.

7 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Sonderwagnissen

7.1 Unbeschadet einer Risikozuschlagsregelung im Beitragsteil werden für die nachgenannten Sonderwagnisse Risikozuschläge erhoben:

- a In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

– für Fahrzeuge, für die eine Ausnahme genehmigung gemäß § 70 Abs. 1 StVZO wegen Abweichens von einzelnen Zulassungsvorschriften (z. B. Überschreiten der zulässigen Abmessungen oder Änderungen von Bremsvorrichtungen) erteilt wurde, und wegen des erhöhten Risikos eine besondere Bescheinigung von uns als des Versicherers verlangt wird;

– für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Güter gemäß § 7 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 22. Juli 1985.

- b In der Kaskoversicherung:

– für Fahrzeuge von überdurchschnittlichem Wert mit Spezialkarosserie, mit ungewöhnlicher Sonderausstattung und für Spezialfahrzeuge (insbesondere Tank- und Thermoswagen);

– für alle Güterfahrzeuge, die eine Kippvorrichtung haben (auch Sattelaufleger);

– für Teile, die in der Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile nach Abschnitt A.2.1.4 aufgeführt sind. Die Höhe des Risikozuschlags wird auf Anfrage von uns bestimmt.

7.2 Für Kraftfahrzeuge, die ein Ausführkennzeichen führen, wird der Beitrag auf Anfrage von uns bestimmt.

7.3 Der Beitrag richtet sich nach der vereinbarten Zahlungsperiode.

Bedingungen für die Kfz-Umweltschadenversicherung (Kfz-USVB) – gültig ab September 2020

Diese Versicherung wird als rechtlich selbstständiger Vertrag abgeschlossen. Die folgenden Bestimmungen zur Kfz-Umweltschadenversicherung ergänzen die Regelungen zur Kfz-Haftpflichtversicherung in Ihren AKB. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Umweltschadenversicherung?

A.1 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung und Kostentragung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.1.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.2 Wer ist versichert?

Die in der Kfz-Haftpflichtversicherung versicherten Personen sind auch in der Kfz-Umweltschadenversicherung versichert. A.1.2 der AKB gilt entsprechend.

A.1.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung

Versicherungssumme, Höchstzahlung

A.1.3 Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt bis zu 5 Mio. Euro je Versicherungsjahr.

Voraussetzung hierfür ist, dass die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens diese Höhe ausweist.

Diese Versicherungssumme ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl.

Hat ein Schaden zur Kfz-Haftpflichtversicherung dieselbe Ursache wie der Schaden zur Kfz-Umweltschadenversicherung reduziert sich die Versicherungssumme der Kfz-Umweltschadenversicherung um den Betrag, den die Entschädigung zur Kfz-Haftpflichtversicherung den Betrag von 95.000.000 Euro überschreitet.

Selbstbeteiligung

A.1.3.2 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen und für Schäden durch Kernenergie.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.1.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingte unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.1.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswürdig und beabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.1.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

B Beginn und Ende des Vertrags, sowie vorläufiger Versicherungsschutz

In der Kfz-Umweltschadenversicherung beginnt der Vertrag automatisch zum vereinbarten Beginn der Kfz-Haftpflichtversicherung und endet automatisch mit Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Es gelten Regelungen B.1, B.2.2 bis B.2.7 der AKB entsprechend.

C Beitragszahlung

Es gelten die Regelungen C.1 bis C.3 der AKB entsprechend.

D Welche Pflichten haben beim Gebrauch des Fahrzeugs?

Es gelten die Regelungen D.1, D.2, D.3.1 und D.3.2 der AKB entsprechend.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminimierungspflichten

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

E.1.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.1.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Unterlagen in Textform übersenden.

E.1.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.1.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.1.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Es gelten E.7.1, E.7.2, E.7.6 der AKB entsprechend.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Es gelten F.1, F.2 und F.3 erster Satz der AKB entsprechend.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

Es gelten G.1, G.2 mit Ausnahme von G.2.9, G.3, G.5 bis G.9 der AKB entsprechend.

G.4 Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist ein rechtlich selbstständiger Vertrag. Die Kündigung dieses Vertrags berührt die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht.

Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtvertrages endet auch diese Kfz-Umweltschadenversicherung.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelem Kennzeichen

Die Regelungen des Abschnitts H der AKB gelten für die Kfz-Umweltschadenversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 der AKB umfasst auch die Kfz-Umweltschadenversicherung.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach diesen Sonderbedingungen versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im SF-System.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.3 bis J.5 der AKB gelten entsprechend.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.2 bis K.5 der AKB gelten entsprechend.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L der AKB gilt entsprechend.

M Zahlungsperiode

M der AKB gilt entsprechend.

N Bedingungsänderung

N der AKB gilt entsprechend.